



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Dienstag, 23.05.2023, 18:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr. 1/ Große Bleiche 46,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung Schulstandort Eisgrubschule
 - 1.1. Beschlussvorlage
hier: Vorstellung des Gebäude-Entwicklungskonzeptes zum Schulstandort "GS Eisgrubschule"
Vorlage: 0682/2023
 - 1.2. Antwort aus vorheriger Sitzung
hier: Eisgrubschule: erneute Verzögerung bei Sanierung und Erweiterung? (SPD)
Vorlage: 0325/2023

Anträge

2. Marktfrühstück - Dringender Handlungsbedarf (Grüne) neue Fassung
Vorlage: 0609/2023/1
3. Ladezone Große Langgasse Umbach (FDP)
Vorlage: 0775/2023
4. Verkehrsberuhigung in der Weißliliegasse/Holzhofstraße - 20 km Zone schaffen (FDP)
Vorlage: 0777/2023
5. Vergabe der Aussenwerberechte der Stadt Mainz (Grüne)
Vorlage: 0781/2023
6. Einwohnerfragestunde

Anfragen

7. Ösen und Haken an Häuserwänden der Innenstadt (DIE LINKE.)
Vorlage: 0778/2023

8. Wartehallen an Haltestellen (Grüne)
Vorlage: 0779/2023
9. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 9.1. Informationspolitik Ludwigsstraße II (Grüne)
Vorlage: 1388/2022
 - 9.2. Stärkung des Freiraumstandortes Innenstadt (Grüne)
Vorlage: 0057/2023
 - 9.3. Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt (Grüne)
Vorlage: 0058/2023
 - 9.4. Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt (Grüne)
Vorlage: 0060/2023
 - 9.5. Zufahrtsschutzkonzept - Wie und wann wird der Fußgängerbereich der Innenstadt geschützt ? (Grüne)
Vorlage: 0589/2023
 - 9.6. Kulturstandortplanung in der Altstadt (Grüne)
Vorlage: 0602/2023
 - 9.7. Weiteres Vorgehen der Verwaltung zum Erhalt des Programmkinos (Grüne)
Vorlage: 0603/2023
 - 9.8. Pflastersteine Hintere Bleiche - Bahnhofstraße (CDU)
Vorlage: 0597/2023
 - 9.9. Spielplatz Schlossergasse (CDU)
Vorlage: 0599/2023
10. Sachstandsberichte
11. Mitteilungen und Verschiedenes
12. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
14. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 23.05.2023

gez. Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0682/2023
Amt/Aktenzeichen 69/69-21-002	Datum 03.05.2023	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Kenntnisnahme	11.05.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	23.05.2023	Ö
Schulträgerausschuss	Kenntnisnahme	14.06.2023	Ö

Betreff: Vorstellung des Gebäude-Entwicklungskonzeptes zum Schulstandort "GS Eisgrubschule"
Mainz, 03.05.2023 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss, der Ortsbeirat Mainz-Altstadt, der Schulträgerausschuss nehmen die Vorstellung des Gebäude-Entwicklungskonzeptes zum Schulstandort „GS Eisgrubschule“ zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Auswirkungen auf den Klimaschutz (Klima-Check)

Zu 1.-3.

Das Hauptgebäude der Eisgrubschule aus den Jahren 1886-1888 gehört zweifelsohne zu den schönsten Schulgebäuden der Stadt. Das Gebäude wurde in den Jahren 2010 bis 2012 saniert. Ebenso wurde in dieser Zeit angrenzend ein Schulsporthallenneubau mit Tiefgarage errichtet. Das Nebengebäude aus den Jahren nach 1900 beherbergt derzeit 5 Klassenräume und genügt sicherheitstechnisch voll den schulbautechnischen Ansprüchen, bedarf aber unbedingt einer Sanierung bzw. Erweiterung.

Dass dies die letzten Jahre nicht schon längst geschehen ist, lag in erster Linie an schulorganisatorischen Fragen. Die Stadt hat lange gehofft, dass sich die Schulgemeinschaft zum Betrieb einer Ganztagschule entschließt. In diesem Falle wäre ein Ausbau oder einer Sanierung mit Fördermitteln möglich gewesen. Zusätzlich bescheinigte der Schulentwicklungsplan der Schule bis vor kurzem eine 4-Zügigkeit.

Dementsprechend war auch der Planungsauftrag an die GWM formuliert. Nach mehreren Studien zur räumlichen Erweiterbarkeit am Standort und intensiven Abstimmungsgesprächen mit Stadtplanung und Denkmalpflege kam man zu der Erkenntnis, dass eine 4-Zügigkeit am Standort baulich nicht unterzubringen ist.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes hat die Schulverwaltung die notwendige Zügigkeit nochmals geprüft und festgestellt, dass durch Wegzug von vielen jungen Familien eine 3-Zügigkeit am Standort ausreicht.

Anhand dieser neuen Vorgaben hat die GWM ein Konzept zur Umsetzung einer vollständigen 3-Zügigkeit geprüft und erarbeitet.

Die Konzeption wurde mittlerweile der Schule vorgestellt und für gut befunden.

Die Konzeption sieht vor, ab Stufe 1 eine Mensa einzubauen. Hierfür existiert bereits seit vielen Jahren ein Raum, der im Zuge der Sporthallenerrichtung damals mit Zustimmung der Schulaufsicht gebaut, aber dann letztlich doch nicht ausgebaut werden durfte, da die Schule keine Ganztagschule wurde. Derartige „freiwillige Leistungen“ wurden der Stadt über Jahre von Seiten der Kommunalaufsicht nicht gestattet.

In einer 2. Stufe soll entlang der Großen Weißgasse ein 2-geschossiger, ca. 200 m² Nutzfläche umfassender Neubau entstehen.

Hier soll später ein Mehrzweckraum bzw. ein Musikraum verortet werden. Während der baulichen Umsetzung der 3. Stufe (Ausbau und Sanierung des Nebengebäudes) können in dem Neubau übergangsweise aber auch Klassen untergebracht werden.

Im Zuge der Umsetzung von Stufe 3 soll auch das Dachgeschoss des Nebengebäudes aufgestockt und zur Unterbringung weiterer Klassenräume umgebaut werden.

In Stufe 4 soll dann im Hauptgebäude eine räumliche Umverteilung vollzogen werden. So soll der im obersten Geschoss existente Verwaltungsbereich in das EG verlagert werden.

In der Anlage 1 sind die Örtlichkeiten der einzelnen Bauabschnitte dargestellt.

Um den Schulbetrieb am Standort trotz der Baumaßnahmen kontinuierlich aufrecht erhalten zu können, werden Containerstellungen in der Phase der Umsetzung von Stufe 3 unumgänglich sein.

Der konkrete zeitliche Ablauf der Umsetzung der Gesamtkonzeption wird derzeit noch bearbeitet. Im nächsten Schritt soll zunächst die Zustimmung der Schulaufsicht eingeholt werden. Sodann soll schnellst möglich mit der Fertigstellung der Mensa begonnen werden.

Zu 4:
keine

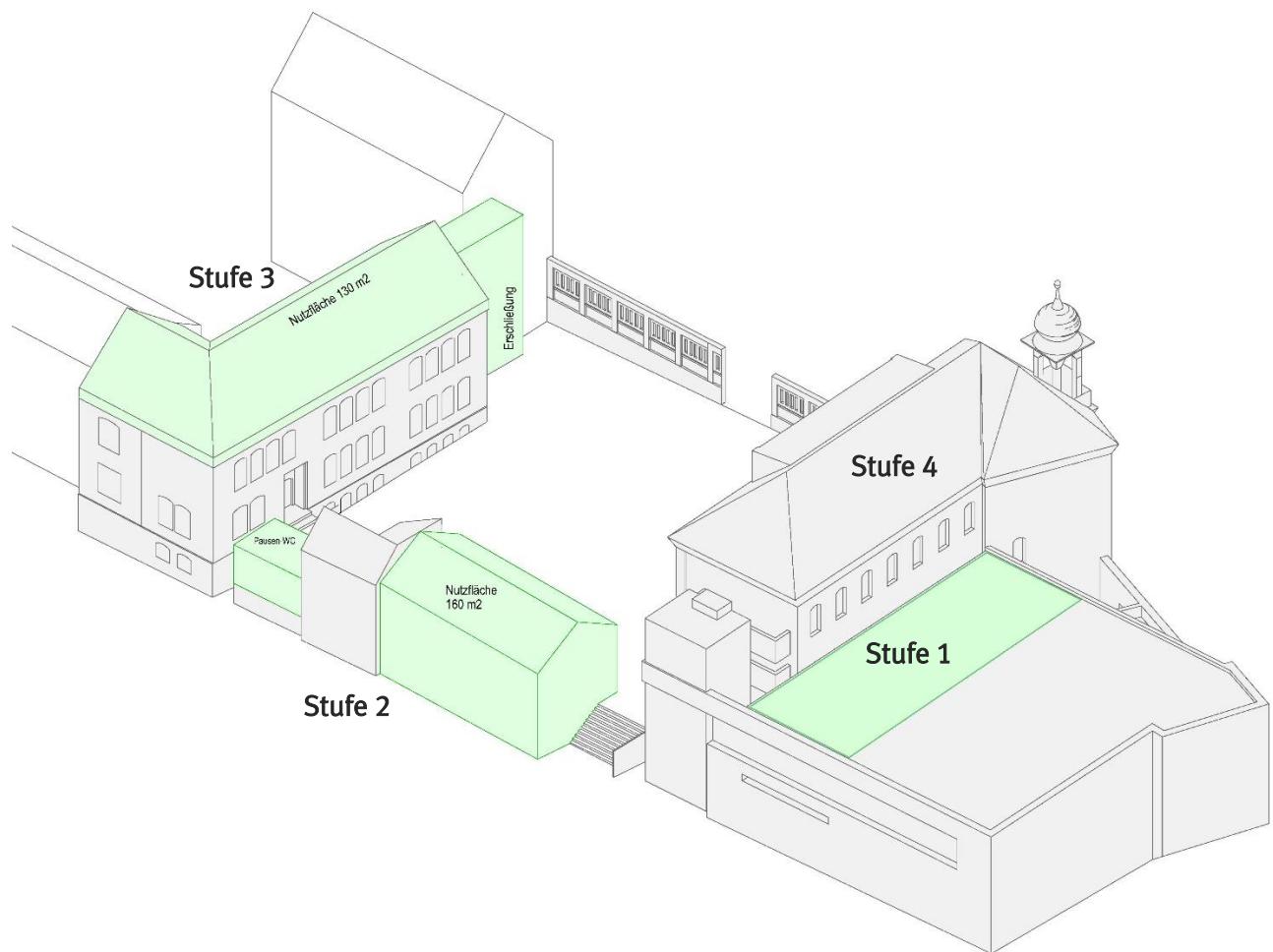
Zu 5:
Die Baumaßnahmen werden den Baustandards der Stadt Mainz entsprechend ausgeführt.

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

☐ ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1
☒ nein

Anlage 1

Vorstellung des Gebäude-Entwicklungskonzeptes zum Schulstandart "GS Eisgrubschule"



Isometrie Große Weißgasse

Stufe 1	Herrichten der Mensa in der Turnhalle im 1. OG
Stufe 2	Errichtung eines 2-geschossigen Neubaus an der Großen Weißgasse und eines Gebäudes für Außentoiletten zwischen dem Nebengebäude und dem denkmalgeschützten Wohnhaus
Stufe 3	Aufstockung und Sanierung Nebengebäude
Stufe 4	Umbau Hauptgebäude und Verlagerung der Verwaltung ins EG

Antwort zur Anfrage Nr. 0325/2023 der SPD im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Eisgrubschule: erneute Verzögerung bei Sanierung und Erweiterung ? (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Was sind die Gründe, warum die geplanten Baumaßnahmen an der Eisgrubschule auch letztes Jahr nicht starten konnten?

2. Ist es richtig, dass die Planungen jetzt sogar gestoppt wurden? Was bedeutet das für den Zeitplan der Sanierung/Erweiterung?

Die Schulentwicklungsplanung sah ursprünglich am Standort Eisgrubschule die Notwendigkeit, dass eine Vierzügigkeit (= Anzahl der Klassen eines Jahrgangs) unterzubringen wäre. Dementsprechend war auch der Planungsauftrag an die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) formuliert. Nach mehreren Studien zur räumlichen Erweiterbarkeit am Standort und intensiven Abstimmungsgesprächen mit Stadtplanung und Denkmalpflege kam man zu der Erkenntnis, dass eine Vierzügigkeit am Standort baulich nicht unterzubringen ist.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes hat die Schulverwaltung die notwendige Zügigkeit nochmals geprüft und festgestellt, dass durch Wegzug von vielen jungen Familien eine 3-Zügigkeit am Standort ausreicht.

Anhand dieser neuen Vorgaben hat die GWM ein Konzept zur Umsetzung einer vollständigen Dreizügigkeit geprüft und erarbeitet. Diese Konzeption, die eine bauliche Abwicklung in 4 Schritten vorsieht, wurde der Schule bereits in einem Gespräch am 20.04.2023 vorgestellt.

3. Warum fällt die Eisgrubschule immer wieder in der Prioritätenliste nach unten? Wer entscheidet hierüber?

Die Eisgrubschule ist in keiner Prioritätenliste nach unten gefallen.

4. Werden andere dringende Baumaßnahmen wie die Fertigstellung der Mensa im Hauptgebäude nun endlich vom Zeitplan der Baumaßnahmen im/am Nebengebäude abgekoppelt?

Die Fertigstellung der Mensa war der Stadt bisher nicht möglich, da die Schulaufsicht eine solche Mensa nicht für notwendig ansah, da die Eisgrubschule keine Ganztagschule ist.

Mit Blick auf den bevorstehenden Rechtsanspruch auf Ganztagsunterricht für Grundschüler:innen und der Tatsache, dass eine solche freiwillige Leistung aufgrund der deutlich verbesserten Finanzsituation der Stadt nun von der Schulaufsicht genehmigt werden kann, sind wir bemüht der Schule in einem ersten Bauabschnitt Mensaräumlichkeiten schnell zur Verfügung stellen zu können.

Mainz, 3.5.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. **0325 / 2023**

Eisgrubschule: erneute Verzögerung bei Sanierung und Erweiterung?

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 8. März 2023

Die Sanierung des Nebengebäudes der Eisgrubschule steht seit mindestens 2016 im Investitionsplan der GWM bzw. der Stadt und wird ständig verschoben. Gestern, am 27.02.2023, haben wir aus der Schule erfahren, dass die Planungen wegen Personalmangels bei der GWM nun sogar eingestellt würden, die Baumaßnahmen „komplett von der Liste gestrichen worden“ seien. Dies löst großes Entsetzen an der Schule aus und wäre, wenn sich das bestätigen sollte, nicht akzeptabel.

Mit der Sanierung wurden seitens der Verwaltung zahlreiche andere dringend notwendige Maßnahmen verknüpft, so dass auch diese seit Jahren aufgeschoben werden: die Erweiterung der Schule um Klassenräume und für den unerlässlichen Ausbau der Ganztagsbetreuung, die Fertigstellung der Mensa (im Hauptgebäude) und die Sanierung des Schulhofs. Bereits mit Anträgen und Anfragen 0930/2016, 0834/2017, 0680/2018, 1123/2018, 0601/2019, 0170/2020 haben wir im Ortsbeirat hierauf hingewiesen, mit Anfrage 1094/2022 sogar eine Betreuung außerhalb des Schulgebäudes vorgeschlagen. Per Brief vom 22.02.2023 haben wir auf die Mensa hingewiesen, die seit rund 10 Jahren nicht fertiggestellt wird. Die neueste Nachricht hat uns nun zu dieser Anfrage veranlasst.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Was sind die Gründe, warum die geplanten Baumaßnahmen an der Eisgrubschule auch letztes Jahr nicht starten konnten?
2. Ist es richtig, dass die Planungen jetzt sogar gestoppt wurden? Was bedeutet das für den Zeitplan der Sanierung/Erweiterung?
3. Warum fällt die Eisgrubschule immer wieder in der Prioritätenliste nach unten? Wer entscheidet hierüber?
4. Werden andere dringende Baumaßnahmen wie die Fertigstellung der Mensa im Hauptgebäude nun endlich vom Zeitplan der Baumaßnahmen im/am Nebengebäude abgekoppelt?

Hier eine aktuelle Zustandsbeschreibung aus der Eisgrubschule: „Die Fenster des Anbaus sind einfach verglast, schwer zu öffnen, die Rahmen in einem sehr schlechten Zustand. Der Putz fällt in einigen Räumen von der Decke. An den Wänden sind große feuchte Stellen. Es gibt viel zu wenige Steckdosen, sodass die neuen Tafeln teilweise über lange Verlängerungskabel zu nur einer Steckdose angeschlossen werden mussten. Es gibt im Anbau für den Brandfall keinen Hausalarm und das Gebäude ist weder an das Lautsprechersystem des Hauptgebäudes noch an den Hausalarm des Hauptgebäudes angeschlossen. Im Falle eines Brandes im Haupthaus, hören die Klassen im Anbau den Alarm nicht oder nur sehr schlecht. Dies fällt bei jeder Räumungsübung auf. Immer wieder berichten Eltern, dass die Kinder nicht auf die Toilette gehen, weil die Toiletten im Anbau und auf dem Schulhof in einem veralteten Zustand sind.“

Andreas Behringer, Sprecher SPD-Fraktion

**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt**

Antrag zur Ortsbeiratssitzung - Neufassung vom 23. Mai 2023 Marktfrühstück – Dringender Handlungsbedarf

Hintergrund

Wiederholt hat sich der Ortsbeirat mit der Entwicklung des Marktfrühstücks befasst. Anlass dafür waren die regelmäßigen Beschwerden von Marktbesucher:innen, Marktbesucher:innen sowie der anliegenden Gastronom:innen, Gewerbetreibenden und Anwohner:innen.

Aufgrund der dem Antrag des Ortsbeirats vom 26.07.2022 zu Grunde liegenden Analyse hatte der Ortsbeirat damals bereits in seinem Beschluss die Verwaltung aufgefordert, „in der nächsten Saison für diese Veranstaltung in Absprache mit allen Beteiligten einen anderen verträglicheren und konfliktfreieren Standort ... vorzusehen“.

Da die beschriebenen Missstände und Beeinträchtigungen im Umfeld des Marktfrühstücks, wie sie wiederholt auch an den „Runden Tischen“ dazu vorgetragen wurden, bis heute nicht wirklich behoben werden konnten und es die Verwaltung bislang versäumt hat, den Antrag des Ortsbeirats vom 26.07.2022 umzusetzen, bekräftigt der Ortsbeirat seinen Beschluss von damals und fordert die Verwaltung auf, umgehend und ernsthaft Alternativen zur derzeitigen Konzeption des Marktfrühstücks zu prüfen und umzusetzen.

Beschluss

Dazu fordert der Ortsbeirat die Verwaltung auf,

- 1. umgehend eine im Vergleich zum jetzigen Samstag- und Sonntag- Ganztagskonzept veränderte zeitliche Organisation unter Einbeziehung aller Beteiligten und Betroffenen aufzuzeigen und umzusetzen und*
- 2. endlich ernsthaft räumliche Alternativen zu den derzeitigen drei Standorten Liebfrauenplatz, Fischtorplatz und Leichhof zu prüfen und umzusetzen.*

Dazu macht der OBR folgenden Vorschlag:

An Stelle des Weinstands am Fischtor wird ein „Rheinfrühstück“ am Ufer auf der Höhe des Schlosses veranstaltet. Seine Attraktivität bezieht dieser Standort aus der Nähe zum Fluss und aus der Möglichkeit, das Angebot der Winzer mit einem kleinen „Streetfoodmarkt“ lokaler und regionaler Anbieter zu verknüpfen. Insgesamt kann dort eine Situation wachsen, die dem Attribut der Stadt als „Wine-Capital“ entspricht. Dieser Marketingvorteil kann zusätzlich dadurch verstärkt werden, dass auch einem Winzer aus der Region Rheinhessen dort eine Repräsentanz ermöglicht wird.

Sobald das im Schatten der Brücke entstehende Veranstaltungsgelände fertig gestellt ist, kann, falls gewünscht, das „Rheinfrühstück“ in der messefreien Zeit alternativ dorthin umziehen.

*Ludwig Julius
Bündnis 90/DIE GRÜNEN*

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 21.05.2023



Änderungsantrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Altstadt am 23.05.23

Das Marktfrühstück erhalten.

Rheinfrühstück schaffen

die Marke Marktfrühstück sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Es ist sozusagen zu einer festen Institution in Mainz geworden.

Das Marktfrühstück ist deutschlandweit bekannt. Viele Touristen kommen auch deswegen nach Mainz. Es wird sogar in den Fremdenführern als besondere Attraktion aufgeführt.

Die negativen Auswüchse sind hinlänglich bekannt. Händler und Anwohner sind besonders davon betroffen.

Die Verwaltung hat durch eine Erweiterung der Weinstände auf den Leichhofplatz und Fischtorplatz Maßnahmen ergriffen, das Ganze zu entzerren. Allerdings sollten diesbezüglich weitere Anstrengungen unternommen werden. Inzwischen sorgen der Sicherheitsdienst „Wisec Group“ den die Winzer engagiert haben und das Ordnungsamt für die Einhaltung der Regeln, um Wildpinkeln, Bluetooth Boxen und anderen unerwünschten Begleiterscheinungen den Garaus zu machen (AZ Artikel vom 22.05.23)

Die Einbindung des Münsterplatzes mit zum Beispiel zwei Weinständen wäre eine weitere Möglichkeit. Dieser Platz hat sich in der Vergangenheit besonders durch den Weihnachtsmarkt und kürzlich durch den „WeinFrühling“ bewährt. Als positiver Nebeneffekt ist dieser Platz gut an den ÖPNV angebunden.

Die Organisation Struktur sollte verbessert werden zum Beispiel durch die Einbindung eines professionellen Managements. Auch ein nochmaliger, runder Tisch mit den Beteiligten wäre sicherlich sinnvoll. Eine zusätzliche Möglichkeit der Entzerrung ist es, am Rheinufer in Höhe des kurfürstlichen Schlosses und in Höhe der Malakoff Terrasse ein sog. Rheinfrühstück einzuführen.

Es wird beantragt

1. das Markt Frühstück in seiner ursprünglichen Form zu erhalten und Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswüchse zu vermeiden.

2. Ein Rheinfrühstück am Rhein in der Nähe des Kurfürsten Schlosses und oder der Malakoff Terrasse einzuführen.

Gez. Wolfgang Klee

Änderungs-Antrag der SPD zur Ortsbeiratssitzung am 23. Mai 2023

Marktfrühstück – Dringender Handlungsbedarf

Hintergrund

Wiederholt hat sich der Ortsbeirat mit der Entwicklung des Marktfrühstücks befasst. Anlass dafür waren die regelmäßigen Beschwerden von Marktbesucher:innen, Marktbesucher:innen sowie der anliegenden Gastronom:innen, Gewerbetreibenden und Anwohner:innen.

Aufgrund der dem Antrag des Ortsbeirats vom 26.07.2022 zu Grunde liegenden Analyse hatte der Ortsbeirat damals bereits in seinem Beschluss die Verwaltung aufgefordert, „in der nächsten Saison für diese Veranstaltung in Absprache mit allen Beteiligten einen anderen verträglicheren und konfliktfreieren Standort ... vorzusehen“.

Da die beschriebenen Missstände und Beeinträchtigungen im Umfeld des Marktfrühstücks, wie sie wiederholt auch an den „Runden Tischen“ dazu vorgetragen wurden, bis heute nicht wirklich behoben werden konnten und es die Verwaltung bislang versäumt hat, den Antrag des Ortsbeirats vom 26.07.2022 umzusetzen, bekräftigt der Ortsbeirat seinen Beschluss von damals und fordert die Verwaltung auf, umgehend und ernsthaft Alternativen zur derzeitigen Konzeption des Marktfrühstücks zu prüfen und umzusetzen.

Beschluss

Dazu fordert der Ortsbeirat die Verwaltung auf,

1. für eine alternative Konzeption des Marktfrühstücks eine Marktanalyse vorzunehmen.

Diese sollte verschiedene Aspekte umfassen:

- wie setzen sich die Besuchergruppen (Alter, MainzerInnen, TouristInnen etc.) zusammen*
- welche Standorte werden bevorzugt*
- wo kaufen die BesucherInnen ihren Proviant für das Marktfrühstück ein*
- wie hoch sind die zu entsorgenden Müllmengen und genügen hierzu die aufgestellten Abfalleimer, Glascontainer etc.*
- trägt die Gastronomie ausreichend zur Müllvermeidung mit einem Mehrweg-Geschirr bei*
- wann ist das von der Stadt beauftragte Toilettenkonzept zu erwarten*
- wie hoch sind die Lärmpegel zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Standorten?*

2. zeitliche Alternativen zum jetzigen Samstag- und Sonntag-Ganztagskonzept über einen "Runden Tisch" aufzuzeigen

3. räumliche Alternativen zu den derzeitigen drei Standorten Liebfrauenplatz, Fischtorplatz und Leichhof zu prüfen

4. organisatorische Lösungen wie Müllbeseitigung, Toiletten, Sicherheitsdienste etc. aus der Marktanalyse zu entwickeln

5. über eine Abgabe zusätzliche Aufwendungen zu finanzieren.

Ilona Mende-Daum

SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 03.05.2022



Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Altstadt am 23.05.23

Ladezone Große Langgasse Umbach

Die beiden Doppel-Ladezonen an der Umbach/Große Langgasse vor dem ehem. Gesundheitsamt werden permanent fehlbelegt. (mindestens 30 Fahrzeuge am Tag ohne Ladevorgang).

Diese Ladezone soll den großen Bereich vom Münsterplatz über untere Große Bleiche, untere Gärtnergasse, Steingasse und obere Langgasse einschließlich der kompletten Umbach mit einer Einzugsfläche von über 10'000m² bedienen.

Es wird beantragt:

Dass das Verkehrsüberwachungsamt entsprechend mit Personal ausgestattet werden soll, damit diese wichtige Ladezone den Gewerbetreibenden zur Verfügung steht.

Es sollen die Bediensteten zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs gehalten werden, auch bei deren Anfahrten zu anderen Einsatzorten an dieser Ladezone zu halten und Kontrollen durchzuführen.

Ergänzende Bewertung:

Die Frachtführer stehen wiederholt verkehrswidrig auf dem Fahrrad-Schutzstreifen zum Be- und Entladen stehen, was zu gefährlichen Ausweichmanövern der Fahrradfahrer in den Gegenverkehr führt.

Gez. Wolfgang Klee

Ladezone Große.Langasse



Ladezone Schillerstraße



Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 14.05.2023



Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Altstadt am 23.05.23

**Verkehrsberuhigung in der Weißliliengasse/Holzhofstraße-
20 km Zone schaffen.**

In der Weißliliengasse, Holzhofstraße gibt es insgesamt 10 Fußgänger/Autoampeln.

In der Ortsbeirat Sitzung am 03.05.23 wurde mehrheitlich beschlossen, zusätzlich 2 Fahrrad Ampeln Weißliliengasse/Eppichmauergasse und Weißliliengasse/ Heringsbrunnengasse anzubringen Damit sollen Fußgänger, insbesondere Schüler vor heranfahrenden Fahrradfahrern, die die vorhandenen Ampeln häufig ignorieren, zusätzlich geschützt werden

Darüberhinaus überqueren immer wieder Fußgänger, die Straße, in den Bereichen, in denen keine Ampel vorhanden ist, und gefährden sowohl ihre eigene Person wie Autofahrer und Fahrradfahrer. Hinweisschilder 30 km Zone stehen im Bereich der Heringsbrunnengasse und Eppichmauergasse

Ampelanlagen in der Weißliliengasse/Holztorstraße finden sich u.a.;

1. Ludwigstr. Große Langasse (Hauptampel)
 2. Ludwigstrasse in Höhe Deutsche Bank, Targo Bank
 3. Eppichmauergasse,
- keine Ampel ist im Bereich Willigisstraße zwischen Pfaffengasse/Weihergartenstraße, dort findet sich eine Bushaltestelle
4. Heringsbrunnengasse
 5. Höhe Eisgrubbräu, Weißliliengasse 1a
 6. Höhe Hopfengarten/ Engel & Völkers Holzhofstr 19
 7. Kurz vor Jakobsbergstraße Holzhofstr11
 8. Kreuzung Holzhofstr. Windmühlenstraße, Jakobsbergstr.
- keine Ampel Berta Erlanger Platz Dagobertstraße (häufig von Fußgängern benutzt
am Bahnhof Römisches Theater, dort lediglich Zebrastreifen
9. Neutorstraße
 10. Rheinstraße (Hauptampel)

Schaut man sich im Vergleich die Verkehrssituation in der Großen Langgasse an, so findet sich dort keine Fußgängerampel. Die 20 km Zone führt offenbar dort zu einer Verkehrsberuhigung bei Autofahrern, und weniger Gefahrenmomente für Fußgänger und Fahrradfahrer.

Beispielhaft auch die Hauptstraße in Mombach bei Tempo 20 km: keine Ampel.

Bei einer 20 km Zone/Weißliliengasse, Holzhofstrasse könnten 5 Ampelanlagen (außer der den noch zu schaffenden Fahrradampeln der Eppichmauergasse und der Heringsbrennengasse sowie der Hauptampeln an der Ludwigstraße, Windmühlenstr., Rheinstraße) wegfallen.

Es wird daher beantragt, entsprechend der Großen Langgasse in der Weißliliengasse/Holzhofstraße eine 20 km Zone einzurichten.

Somit könnten ca. 6 Verkehrsampeln wegfallen und zu einer anhaltenden Verkehrsberuhigung führen. Eine zusätzliche Wartungs- und Stromersparnis aufgrund wegfallender Ampeln wäre ein weiterer positiver Effekt. Notwendige Fußgängerüberwege (sog. Zebrastreifen) z.B im Bereich der Willigisstraße, Berta Erlanger Platz/Dagobertstr. sollten an entsprechenden Gefahrenstellen angebracht werden.

Notwendige Fahrradspuren in der Holzhofstr. könnten somit entfallen
so könnte es aussehen



derzeitiger Zustand



Gez. Wolfgang Klee



Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 23.05.2023

VERGABE DER AUSSENWERBERECHTE DER STADT MAINZ

In einer Veranstaltung für die OrtsvorsteherInnen am 08.05.23 wurde seitens des Wirtschaftsdezernats die Vorgehensweise für die Neuvergabe eines Werberecht-Monopols (nach Ablauf des laufenden Vertrags mit der Firma DSM/Ströer zum 31.12.2025) vorgestellt. Dabei geht die Verwaltung offensichtlich davon aus, dass es zu einem neuen Vertrag kommen soll, obwohl eine Grundsatzentscheidung durch den Stadtrat, ob es überhaupt eine Vergabe an einen kommerziellen Werbemonopolisten geben soll, bisher nicht getroffen wurde, und obwohl der Masterplan Klimaschutz ein Projekt für eine werbefreie Innenstadt vorschlägt.

Der Ortsbeirat fordert daher den Stadtrat auf, die Grundsatzentscheidung hierüber so zu treffen, dass das im Masterplan Klimaschutz vorgeschlagene Projekt der werbefreien Innenstadt zeitnah (ab Ende 2025) realisiert werden kann.

Er fordert darüber hinaus die Verwaltung auf, sofern sie an einer Ausschreibung für einen neuen Vertrag festhalten sollte, folgende Kriterien insbesondere in ihrer Auswirkung auf die Altstadt zu berücksichtigen:

1. Die ökologischen/klimatologischen Folgen digitaler Werbeträger sind im Hinblick auf den vom Stadtrat ausgerufenen Klimanotstand zu minimieren (Materialverbrauch, Energieverbrauch, Lichtverschmutzung und deren Folgen auf Flora und Fauna sowie auf Menschen etc.).
2. Verkehrsrelevante Sicherheitsaspekte für den motorisierten Verkehr sowie den Rad- und Fußverkehr (z.B. Aufrechterhaltung von Sichtbeziehungen vor allem an Straßeneinmündungen und Engstellen, Vermeidung von Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch bewegte Werbeanlagen, Barrierefreiheit, Mindestbreiten — 2,50 Meter wo baulich möglich — von Fußwegen) sind mit höchster Priorität zu berücksichtigen. Beim bisherigen Vertrag ist dies offensichtlich nicht der Fall.
3. Nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern auch weitere Aspekte von öffentlichem Interesse, z.B. das Stadtbild, sind zu berücksichtigen. Auch dies ist bisher nicht in ausreichendem Maße der Fall.

Darüber hinaus hat eine Ausschreibung in Einzellosen zu erfolgen für: Werbung an Bus- und Straßenbahnwartehäuschen, Kulturwerbung, ggfs. weitere Werbeträger.

Die Bürgerinnen und Bürger der Altstadt sind dabei intensiv zu beteiligen, vor allem bzgl. der Frage, ob überhaupt Werbung im öffentlichen Raum stattfinden soll und falls ja, über die Standorte.

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23.05.2023**Ösen und Haken an Häuserwänden der Innenstadt**

In den Straßen der Altstadt sind an vielen Häuserwänden Ösen zur Befestigung von Leinen und Kabeln angebracht. Diese werden für Transparente und in erster Linie für die Weihnachtsbeleuchtung genutzt.

In Bezug auf diese Ösen/Haken und möglicherweise anderen Befestigungspunkten fragen wir die Verwaltung:

1. Hat die Stadt Mainz die Möglichkeit zu eigens gewählten Terminen – außerhalb von Festivals oder Weihnachtsmärkten – diese Ösen/Haken zu nutzen?
2. Müssen die Hauseigentümer*innen der betreffenden Häuser neuen Nutzungszwecken oder Terminen zustimmen?
3. Gibt es eine genaue Höchstlast, wie hoch das Gewicht sein darf, welches an diesen Ösen/Haken angebracht werden kann?
4. *Sofern 3. mit „Ja“ beantwortet wurde:* Wie hoch ist die zulässige Höchstlast, welche an diesen Befestigungsmöglichkeiten angebracht werden kann?
5. *Sofern 3. mit „Nein“ beantwortet wurde:* Wie kann von Ihrer oder unserer Seite aus eine Höchstlast ermittelt werden?
6. Existiert eine Liste oder ein Lageplan mit allen Befestigungsmöglichkeiten an Häuserwänden der Altstadt, die der Stadt zugänglich sind?
7. *Sofern 6. mit „Ja“ beantwortet wurde:* Wie kann dieser Plan/diese Liste öffentlich eingesehen werden?
8. *Sofern 6. mit „Nein“ beantwortet wurde:* Welche Stelle könnte einen solchen Lageplan/Liste erstellen?
9. Welche Traglast weisen Haken/Ösen an Fahnenstangen der Stadt Mainz auf?

Giacomo Antonio Focke
DIE LINKE.



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. Mai 2023

Wartehallen an Haltestellen

Am 8. Mai bat das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften die Ortsvorsteher:innen darum, sich bei den Bürger:innen in ihren Stadtteilen umzuhören, welche Wünsche für die Ausgestaltung von Wartehallen (landläufig auch bekannt als Warte- oder Bushäuschen) an ÖPNV-Haltestellen bestünden. Dies soll der Vorbereitung einer Ausschreibung für die Werberechte an solchen Wartehallen dienen.

In der Altstadt gibt es zahlreiche ÖPNV-Haltestellen; dabei variieren die Eigentumsrechte und Unterhaltungspflichten erheblich und es ist nicht damit zu rechnen, dass alle Haltestellen Gegenstand eines künftigen Vertrags mit einer Werberechtsträgerin werden. Um einen gesicherten Informationsstand rund um diesen Themenkomplex zu erlangen bringen, richten wir folgende Anfrage an die Verwaltung, mit der dringenden Bitte, eine tabellarische Übersicht (mit einer Zeile pro Wartehalle) als Antwort zu erhalten, um eine Zuordnung zu der jeweiligen Situation eindeutig zu ermöglichen:

1. Welche Haltestellen befinden sich auf dem Gebiet des Ortsbezirks Mainz-Altstadt? Bei der tabellarischen Auflistung mit den Daten zu den Folgefragen, bitte Haltestellen, die an der Ortsbezirksgrenze liegen (z.B. Hindenburgplatz, Eisgrubweg), mit aufführen.
2. Bestehen an den jeweiligen Haltestellen derzeit Wartehallen? Wer ist zurzeit Eigentümerin des Mobiliars (insbesondere etwaiger Wartehallen) an diesen Haltestellen? Wer ist für die Reinigung und Unterhalt zuständig?
3. Haben diese Haltestellen besondere Eigenschaften (z.B. Dachbegrünung? Spezielles Design?) und wenn ja, welche? Wie viele Werbeträger befinden sich an der Haltestelle und wer erhält die Werbeeinnahmen dafür?
4. Inwieweit ist es vorstellbar, dass die jeweilige Haltestelle in einen Werberechtsvertrag, der nach 2025 gelten würde, hinsichtlich der Werberechte und Unterhaltungspflichten einbezogen werden könnte?
5. Sollte die Haltestelle künftig nicht im Rahmen eines Werberechtsvertrags einbezogen werden, ist die Mainzer Mobilität oder die Stadtverwaltung in der Lage, hier für eine Wartehalle zu sorgen, und welche (z.B. finanzielle) Konsequenzen hätte dies für welche Kostenträgerin gegenüber dem Status Quo?

Dr. Benjamin Hofner
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Antwort zur Anfrage Nr. 1388/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Informationspolitik Ludwigsstraße II (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wieso ist die Verwaltung in der Lage, gegenüber der Presse innerhalb von zwei Tagen Fragen (bspw. zum Gremienlauf) zu beantworten, die sie gegenüber dem Ortsbeirat seit vier Wochen nicht beantworten konnte bzw. wollte?**
2. **Von welchen „weiteren Abstimmungen“ ist im Artikel vom 01. Oktober die Rede? Handelt es sich dabei auch um solche Abstimmungen, die wir in früheren Anfragen bereits im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Vertrag thematisiert haben?**
3. **Trifft die Aussage der Projektgesellschaft zu, man habe sich mit der Stadt auf eine Regelung zur Gestaltung der Werbung an den Außenfassaden geeinigt? Falls ja, wie hat man sich geeinigt, und warum wurde der Ortsbeirat über diese Einigung nicht zum Zeitpunkt der Presseberichterstattung Ende September informiert?**
4. **Wie ist die Aussage im Artikel vom 01. Oktober „Da passt kein Blatt Papier zwischen uns“ mit der Neutralität der Verwaltung gegenüber der Projektgesellschaft zu vereinbaren, damit die Wahrung von Interessen der Allgemeinheit (im Gegensatz zu Partikularinteressen der Projektgesellschaft) gewährleistet ist? Hält die Verwaltung die Partikularinteressen und die Allgemeininteressen für identisch? Falls nein, wo sieht sie die Unterschiede?**
5. **Im Begleitkommentar zum Artikel vom 29. September („Enttäuschung“) lässt sich eine Tendenz erkennen, die Verwaltung möge fünf doch gerade sein lassen. Inwieweit ist diese Tendenz innerhalb des Stadtvorstands gegenüber der Fachverwaltung vertreten, und lässt sich die oben zitierte Aussage mit dem Blatt Papier womöglich als Ablenkungsmanöver gegenüber solchem Druck erklären?**
6. **Wie viele Verhandlungsrunden zum städtebaulichen Vertrag sind in welchen Monaten geführt worden?**
7. **Warum wurde den Gremien nicht zeitnah zu diesen Verhandlungsterminen berichtet, sondern es der Projektgesellschaft überlassen, den Gremien über einseitige Darstellungen in den Medien lückenhafte Einblicke in die Verhandlungen zu gewähren? Auf welche Vorteile einer direkten und vertrauensvollen Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien hat die Verwaltung durch ihr Schweigen verzichtet?**

Zum Zeitpunkt der ersten Anfrage der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ende August 2022 waren die inhaltlichen Arbeiten zum Bauleitplanverfahren „A 262“ sowie zu den Inhalten des städtebaulichen Vertrages noch nicht so weit fortgeschritten, um seitens der Verwaltung verbindliche Termine für die Festsetzung des Verfahrens zu nennen.

Aussagen zum terminlichen Ablauf des Bebauungsplanverfahrens „A 262“ liegen nicht in der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin. Daher hat das Baudezernat und die Verwaltung auf die einseitige Presseberichterstattung und –kommentierung Anfang Oktober entsprechend zeitnah reagiert. Die Steuerung von Dritten im Rahmen der Presseberichterstattung ist weder in Bezug auf (nicht mit der Verwaltung abgestimmten) Sachständen noch bezüglich Terminierung möglich.

Mittlerweise ist die inhaltliche Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens „A262“ so weit vorangeschritten, dass seitens der Verwaltung den städtischen Gremien eine Beschlussfassung für den nächsten Verfahrensschritt des Bebauungsplanverfahrens „A 262“ (Beschlussfassung in Planstufe II) vorgelegt werden kann.

Zudem sollen zur Sicherung der Umsetzung der Planung Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden. Über die geplanten Regelungen im städtebaulichen Vertrag soll zeitgleich im Rahmen der kommenden Gremienrunden informiert werden.

Der städtebauliche Vertrag wird unter Berücksichtigung der Kausalität und Angemessenheit gemäß § 11 Bau GB abschnittsweise, themenbezogen sowie mit Blick auf seine Gesamtheit mit der Vorhabenträgerin verhandelt. Aus diesem Vorgehen resultiert ein hoher zeitlicher Umfang.

Mainz, 16.11.2022

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1388 / 2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 16. November 2022

Informationspolitik Ludwigsstraße II

Ende August reichten wir eine Anfrage zur Sitzung am 7. September ein, in der wir über den Zwischenstand der Verhandlungen zum Bebauungsplanentwurf A 262 (Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße) informiert werden wollten. Bis heute, Anfang Oktober und damit vier Wochen nach Ablauf der Antwortfrist, haben wir dazu noch keine Antwort von der Verwaltung erhalten.

Am 29. September erschien in der *Mainzer Allgemeinen Zeitung* ein Artikel: „Die Lu wird ein Jahr später fertig“, in dem seitens der Projektgesellschaft behauptet wurde, Verhandlungen zu einer „Werbesatzung“ (gemeint ist vermutlich die bislang dort geltende Gestaltungssatzung) hätten „wertvolle Zeit gekostet“. Bereits zwei Tage später werden Beigeordnete Grosse und Amtsleiter Strobach in der gleichen Zeitung unter der Überschrift: „Grosse zur Lu: ‚Liegen im Zeitplan‘“ mit der Bekanntgabe des Datums einer erneuten Offenlage des Bebauungsplans zitiert.

Sehr nachvollziehbar ist im Artikel vom 1. Oktober die Aussage, „Die Abstimmung zur Werbesatzung lief parallel zu vielen weiteren Abstimmungen [...] das hat uns nicht einen einzigen Tag gekostet.“ Sofern die Verwaltung die Verhandlungen und Abstimmungen gewissenhaft und in Abgrenzung zu Partikularinteressen der Projektgesellschaft führt, ist dies sehr lobenswert, auch wenn die Presse die gewissenhafte Prüfung als „Enttäuschung“ kommentiert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wieso ist die Verwaltung in der Lage, gegenüber der Presse innerhalb von zwei Tagen Fragen (bspw. zum Gremienlauf) zu beantworten, die sie gegenüber dem Ortsbeirat seit vier Wochen nicht beantworten konnte bzw. wollte?
2. Von welchen „weiteren Abstimmungen“ ist im Artikel vom 1. Oktober die Rede? Handelt es sich dabei auch um solche Abstimmungen, die wir in früheren Anfragen bereits im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Vertrag thematisiert haben?
3. Trifft die Aussage der Projektgesellschaft zu, man habe sich mit der Stadt auf eine Regelung zur Gestaltung der Werbung an den Außenfassaden geeinigt? Falls ja, wie hat man sich geeinigt, und warum wurde der Ortsbeirat über diese Einigung nicht zum Zeitpunkt der Presseberichterstattung Ende September informiert?
4. Wie ist die Aussage im Artikel vom 1. Oktober „Da passt kein Blatt Papier zwischen uns“ mit der Neutralität der Verwaltung gegenüber der Projektgesellschaft zu vereinbaren, damit die Wahrung von Interessen der Allgemeinheit (im Gegensatz zu Partikularinteressen der Projektgesellschaft) gewährleistet ist? Hält die Verwaltung die Partikularinteressen und die Allgemeininteressen für identisch? Falls nein, wo sieht sie Unterschiede?

5. Im Begleitkommentar zum Artikel vom 29. September („Enttäuschung“) lässt sich eine Tendenz erkennen, die Verwaltung möge fünf doch gerade sein lassen. Inwieweit ist diese Tendenz innerhalb des Stadtvorstands gegenüber der Fachverwaltung vertreten, und lässt sich die oben zitierte Aussage mit dem Blatt Papier womöglich als Ablenkungsmanöver gegenüber solchem Druck erklären?
6. Wie viele Verhandlungsrunden zum städtebaulichen Vertrag sind in welchen Monaten geführt worden?
7. Warum wurde den Gremien nicht zeitnah zu diesen Verhandlungsterminen berichtet, sondern es der Projektgesellschaft überlassen, den Gremien über einseitige Darstellungen in den Medien lückenhafte Einblicke in die Verhandlungen zu gewähren? Auf welche Vorteile einer direkten und vertrauensvollen Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien hat die Verwaltung durch ihr Schweigen verzichtet?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 1388/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend Informationspolitik Ludwigsstraße II (Grüne)

Zwar betrachtet das Baudezernat die Fragen seit dem 16. November 2022 bzw. 6. Februar 2023 als beantwortet, jedoch trifft dies in Bezug auf fast alle der Einzelfragen nicht zu, da der sehr pauschal gehaltene Zwischenbericht auf diese Fragen überhaupt nicht eingeht. Diese Haltung des Nicht-Beantworten-Wollens hat das Baudezernat gegenüber dem Ortsvorsteher mit Brief vom 15. März 2023 bekräftigt.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Ortsverwaltung wie folgt Stellung:

1. Wieso ist die Verwaltung in der Lage, gegenüber der Presse innerhalb von zwei Tagen Fragen (bspw. zum Gremienlauf) zu beantworten, die sie gegenüber dem Ortsbeirat seit vier Wochen nicht beantworten konnte bzw. wollte?

Aussagen zum terminlichen Ablauf des Bebauungsplanverfahrens „A 262“ liegen nicht in der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin. Aufgrund dieser Überschreitung der Zuständigkeiten seitens der Projektentwicklerin hat das Baudezernat und die Verwaltung auf die einseitige Presseberichterstattung und -kommentierung Anfang Oktober entsprechend zeitnah reagiert. Das Baudezernat behandelt Fragen aus dem Ortsbeirat jedoch nicht mit der gleichen Dringlichkeit, da sie nur im Ausnahmefall mediale Auswirkungen entfalten.

2. Von welchen „weiteren Abstimmungen“ ist im Artikel vom 01. Oktober die Rede? Handelt es sich dabei auch um solche Abstimmungen, die wir in früheren Anfragen bereits im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Vertrag thematisiert haben?

Ja, es handelt sich dabei auch um Abstimmungen im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Vertrag, aber ebenfalls über Abstimmungen von baurechtlichen Vorschriften, die in der Vorlage aus November 2022 enthalten waren.

3. Trifft die Aussage der Projektgesellschaft zu, man habe sich mit der Stadt auf eine Regelung zur Gestaltung der Werbung an den Außenfassaden geeinigt? Falls ja, wie hat man sich geeinigt, und warum wurde der Ortsbeirat über diese Einigung nicht zum Zeitpunkt der Presseberichterstattung Ende September informiert?

Die Aussage ist zutreffend, und die Regelung wurde in der Bauausschusssitzung im November 2022 vorgestellt. Grund dafür, dass nicht zeitnah Ende September berichtet wurde, ist die „zurückhaltende Informationspolitik“ (siehe Anfrage 0362/2014 bzw. Verhandlungsprotokoll vom 1. November 2012), die für das Projekt Ludwigsstraße seit den Verhandlungen mit ECE kennzeichnend ist.

4. Wie ist die Aussage im Artikel vom 1. Oktober „Da passt kein Blatt Papier zwischen uns“ mit der Neutralität der Verwaltung gegenüber der Projektgesellschaft zu vereinbaren, damit die Wahrung von Interessen der Allgemeinheit (im Gegensatz zu Partikularinteressen der Projektgesellschaft) gewährleistet ist? Hält die Verwaltung die Partikularinteressen und die Allgemeininteressen für identisch? Falls nein, wo sieht sie Unterschiede?

Die Aussage mit dem „Blatt Papier“ war für das unabhängige Erscheinungsbild der Stadt sehr unglücklich. Selbstverständlich sind aus Sicht der Verwaltung die Partikularinteressen der Projektgesellschaft nicht mit den Allgemeininteressen identisch. Sowohl bei den Regelungen zu Werbeanlagen, als auch in Hinblick auf die Verkehrserschließung, den Stellplatznachweis für Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge, bei Zusagen der Projektentwicklerin in Bezug auf Einzelhandel oder bei Grundstücksregelungen bestehen zahlreiche Interessenkonflikte, die die Verwaltung auf dem Verhandlungsweg zugunsten der Stadt und des Allgemeinwohls zu lösen versucht. Ob das ihr gelingt, wird erst mit Vorlage der entsprechenden Ergebnisse ersichtlich.

- 5. Im Begleitkommentar zum Artikel vom 29. September („Enttäuschung“) lässt sich eine Tendenz erkennen, die Verwaltung möge fünf doch gerade sein lassen. Inwieweit ist diese Tendenz innerhalb des Stadtvorstands gegenüber der Fachverwaltung vertreten, und lässt sich die oben zitierte Aussage mit dem Blatt Papier womöglich als Ablenkungsmanöver gegenüber solchem Druck erklären?**

Bereits 2013 war erkennbar, dass der politische Druck aus dem Stadtvorstand, das Projekt dürfe nicht „scheitern“, dazu führen konnte, dass fachliche Bedenken zum Nachteil der städtischen Verhandlungsposition beiseite geräumt werden könnten. Dies wurde beispielsweise in Frage 3 der Anfrage 0362/2014 und durch die Nicht-Antwort der Verwaltung auf diese Frage deutlich. Die Ortsverwaltung hält es daher durchaus für möglich, dass die Baudezernentin auch im Jahr 2022 nicht als „Verhinderin“ dargestellt werden wollte, und sich daher zu der unglücklichen Aussage in Frage 4 hat hinreißen lassen. Auch die wiederholte Weigerung des Baudezernats, dem Ortsbeirat eigens formulierte Antworten auf diese Fragen zukommen zu lassen, ist ein Zeichen, dass Fragen der öffentlichen Wahrnehmung für das Handeln der Mitglieder des Stadtvorstands immer noch eine wichtigere Rolle spielen als die Mitberatungsrechte des Ortsbeirats.

- 6. Wie viele Verhandlungsrunden zum städtebaulichen Vertrag sind in welchen Monaten geführt worden?**

Das ist der Ortsverwaltung — trotz intensiver und wiederholter Nachfrage — nicht bekannt. Die Ortsverwaltung erinnert an die durch das Informationsfreiheitsgesetz eröffneten Möglichkeiten und hofft, dass wenn schon keine Journalist:innen diese nutzen wollen, dann wenigstens Parteien oder Bürgerinitiativen sich für die Fragestellung interessieren.

- 7. Warum wurde den Gremien nicht zeitnah zu diesen Verhandlungsterminen berichtet, sondern es der Projektgesellschaft überlassen, den Gremien über einseitige Darstellungen in den Medien lückenhafte Einblicke in die Verhandlungen zu gewähren? Auf welche Vorteile einer direkten und vertrauensvollen Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien hat die Verwaltung durch ihr Schweigen verzichtet?**

Die Ortsverwaltung verweist auf die Antworten zu Fragen 3, 5 und 6 und auf die „zurückhaltende Informationspolitik“, die darin belegt ist. Obwohl die Stadtverwaltung sowohl in direkter Kommunikation mit dem Ortsvorsteher als auch über die Medien wiederholt darum bittet, weniger und kürzere Anfragen zu erhalten, fordert sie durch diese Zurückhaltung den Ortsbeirat geradezu heraus, seine Mitwirkungsmöglichkeiten mittels immer mehr Anfragen zu erstreiten. Eine proaktive Informationspolitik dem Ortsbeirat gegenüber hätte aber nicht nur den Vorteil, dass Anfragen damit überflüssig gemacht worden wären, sondern würde auch der Verwaltung die Möglichkeit geben, ihre Wahrung der öffentlichen Interessen gegenüber privaten Belangen zu dokumentieren.

Mainz, den 12. Mai 2023

Brian Huck
Ortsvorsteher Mainz-Altstadt



Antwort zur Anfrage Nr. 0057/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Stärkung des Freiraumstandortes Innenstadt (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche sind die 12 IEK-Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Grün und Freiräume“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch aufliedern!

Alle IEK-Maßnahmen, inkl. der nachfolgenden, sind dem IEK Konzept aus dem Jahr 2015 zu entnehmen.

Kategorie	Projekt-bündel	Projekt	Umsetzungsstand (Stand Juli 2022)
M	Aufwertung der Zugangsbereiche zum Grüngürtel	M 1: Verbesserung von Zugängen aus den Wohnquartieren	noch durchzuführen
		M 2: Ausbau der Anbindung an den Stadtpark	noch durchzuführen
N	Aufwertung des Rheinuferes mit seinen Zugangsbereichen	N 1: Umgestaltung des Rheinuferabschnittes Lauterenviertel	noch durchzuführen
		N 2: Umgestaltung des Rheinuferabschnittes Rathaus - Brückenplatz	in Planung
		N 3: Umgestaltung des Rheinuferabschnittes Brückenplatz - Kaisertor	in Planung
		N 4: Stärkung der nicht-motorisierten Wegeverbindung zum Rheinufer	noch durchzuführen
O	Umgestaltung des Jockel-Fuchs-Platzes	O 1: Sanierung des Mainzer Rathauses	in Ausführung
		O 2: Bauliche Umstrukturierung und gestalterische Aufwertung des Jockel-Fuchs-Platzes	noch durchzuführen
		O 3: Gestaltung einer attraktiven ebenen Freifläche (+1 Ebene)	noch durchzuführen
P	Aufwertung der Kaiserstraße als grüner Boulevard	P 1: Sicherung und Pflege der Grünflächen entlang der Kaiserstraße	noch durchzuführen
		P 2: Schutz und Erhalt der Baumallee	noch durchzuführen
		P 3: Neuordnung des Verkehrsraumes entlang der Kaiserstraße (Sicherheitsaspekte)	in Planung

Frage 2: Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK in Bezug auf das Ziel „Stärkung der Grün- und Freiräume“ sieht die Verwaltung über die bislang im IEK enthaltenen Maßnahmen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die verbesserte Haushaltslage, die sich ab dem Jahr 2021 manifestiert hat?

Vor Beginn einer konzeptionellen Auseinandersetzung zu den Themenschwerpunkten der IEK Fortschreibung – inklusive der Stärkung der Grün- und Freiräume – soll zunächst eine Öffentlichkeitsveranstaltung in Form eines Bürgerforums veranstaltet werden, um die Wünsche und Anregungen der Mainzer Bürger:innen und Gewerbetreibenden hinsichtlich der Weiterentwicklung des IEK in das Projekt mit einfließen zu lassen.

Die komplexe Erarbeitung der IEK Fortschreibung soll des Weiteren durch ein breit angelegtes Partizipationsverfahren begleitet werden. Die konsequente Einbindung der Schlüsselakteure, wie u. a. dem Einzelhandel, gesellschaftlicher Gruppierungen sowie die von der Planung direkt Betroffenen und Interessierten, soll die Ideenfindung sowie die Erarbeitung der Fortschreibung des IEK Innenstadt mit Hilfe von Werkstattveranstaltungen, Standortkonferenzen und Einzelgesprächen ergänzen und damit effektiv zur Konsensfindung beitragen.

Die Fortschreibung wird im Rahmen des Erarbeitungsprozesses aus den noch durchzuführenden sowie hinzukommenden Maßnahmen ein entsprechend neues Portfolio an Projekten ableiten. Mit Beschluss der Fortschreibung sind sodann die haushaltrechtlichen Vorbereitungen zur Umsetzung einzuleiten.

Frage 3: Warum werden die Maßnahmen J1 (Umgestaltung des Deutschhausplatzes) und J2 (Umgestaltung des Platzes der Mainzer Republik) als verschiedene Maßnahmen gezählt, zumal die Teilung des Platzes ein künstlicher Kompromiss war, der dem Willen des Ortsbeirats widersprach und der keine städtebauliche Begründung zugrunde liegt?

Bei dem Deutschhausplatz und dem Platz der Mainzer Republik handelt es sich um zwei räumlich zu unterscheidende Teilbereiche des Regierungsviertels. Da es sich bei dem IEK Innenstadt um ein räumliches Entwicklungskonzept handelt, welches zu entwickelnde räumliche Bereiche der Innenstadt beschreibt, wurde bei der Erstellung des IEK hier eine räumliche Differenzierung vorgenommen und im Stadtrat am 15.07.2015 beschlossen.

Frage 4: Wie wirkt sich die – nach Beschluss des IEK erfolgte – Umbenennung eines Teiles des bisherigen Ernst-Ludwig-Platzes in Helmut-Kohl-Platz (ebenfalls gegen den Willen des Ortsbeirats) aus? Soll Maßnahme K5, der Logik von J1/J2 folgend, nunmehr ebenfalls in zwei Maßnahmen aufgeteilt werden?

Sofern sich eine Berücksichtigung dieser Maßnahmen bei der IEK Fortschreibung aufgrund der anzunehmenden Planungen im Rahmen des Regierungsforums nicht ohnehin erübrigen sollte, wird sich der unter 2. beschriebene Prozess dieser Fragestellung annehmen.

Frage 5: Im Rahmen der Planung für die Bewerbung zur Austragung der Landesgartenschau kam Maßnahme R5 (Neuorganisation und Gestaltung des Platzes Heugasse) wieder ins Gespräch, zusammen mit vereinzelt anderen Punkten in der Altstadt (Gautor, Holztor). Mit welcher Zeitschiene kann gerechnet werden, um diese Projekte zu realisieren?

Alle drei Maßnahmen sind Bestandteil aktueller Überlegungen, eine Prioritätenliste wird aktuell erarbeitet. Die Verwaltung ist bestrebt, diese schnellstmöglich umzusetzen. Ein verlässlicher Zeitpunkt hinsichtlich der Umsetzung kann jedoch nicht benannt werden.

Frage 6: In der Antwort auf Anfrage 0056/2022 führt die Verwaltung einige Parameter auf, die einer Entsiegelung und Begrünung entgegenstehen. Mit wie viel Entsiegelung und Begrünung kann durch Umsetzung der Maßnahmen N1-N3 gerechnet werden? Sind nicht noch weitere Maßnahmen (z. B. der Entzug von Flächen für Andienungsverkehr) erforderlich, um eine „Stärkung der Grün- und Freiräume“ in diesen Bereichen zu erreichen? Wir bitten, die zur Verfügung stehenden Flächen für Begrünungsmaßnahmen am Rheinufer auf einem Plan zu verorten.

Die Fortschreibung des IEK und der unter 2. beschriebene Prozess dient auch zur Findung weiterer Maßnahmen, insbesondere zu den in der Zwischenbilanz angesprochenen veränderten Rahmenbedingungen seit 2015.

Die Frage nach Potentialflächen für weitere Begrünung ist Gegenstand planerischer Auseinandersetzung im Spannungsfeld unterschiedlicher stadtteigener und stadtfremder Belange und kann daher ohne Abstimmung mit internen und externen, in ihrem Aufgabenbereich berührten Stellen nicht beantwortet werden.

Innerhalb der Maßnahme N3, 1. Bauabschnitt (Theodor-Heuss-Brücke bis Rheinufertiefgarage) konnten auf Grund der geforderten Nutzungsmöglichkeit für Großveranstaltungen keine Teilflächen entsiegelt und begrünt werden. Im Rahmen des 2. Bauabschnitts (Rheinufertiefgarage bis Kaisertor), der kurzfristig zur Planung ansteht, ist eine flächenhafte Entsiegelung unterhalb des Kaisertors grundsätzlich denkbar.

Frage 7: Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Grün- und Freiräume beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und dem für Grünplanung zuständigen Grün- und Umweltamt? Wie erfolgt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Ämtern beispielsweise für die in Frage 5 genannten Projekte? Ist das Grün- und Umweltamt für die komplette Fläche des Rheinufers zuständig, oder sind andere Ämter (80- Liegenschaften, 42- Kultur?) für Teilflächen mit verantwortlich? Falls ja, bitten wir um Vorlage eines Plans, auf dem die unterschiedlichen Zuständigkeiten räumlich markiert sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ob dieses Instrument für die Umsetzung einzelner Maßnahmen sinnvoll ist, wird der Prozess und die Ergebnisse der Fortschreibung zeigen. Das Stadtplanungsamt beteiligt sowohl in formellen als auch

in informellen Verfahren alle zuständigen Fachämter – wie z. B. das Grün- und Umweltamt. Die Federführung in den Projekten leitet sich aus dem Aufgabengliederungsplan ab.

Das Stadtplanungsamt ist für den Prozess der Fortschreibung des IEK zuständig. Aktuell wird die Beauftragung eines Planungsbüros für die Fortschreibung vorbereitet. Eine spätere Umsetzung von Maßnahmen wird dabei durch die entsprechend zuständigen Fachämter durchgeführt. Im Handlungsfeld „Stärkung der Grün- und Freiräume“ liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen daher i.d.R. beim Grün- und Umweltamt.

Das Grün- und Umweltamt ist im Bereich der Altstadt federführend zuständig für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Sanierung und Neugestaltung des Rheinufer zwischen Kaisertor und Winterhafen.

Frage 8: Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um den Anteil an Grün- und Freiräumen in der Altstadt zu steigern? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?

Seitens der Liegenschaftsverwaltung werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch für eine nachhaltige und gemeinwohlorientierte Bodenbevorratung eingesetzt. Insbesondere im Bereich der Altstadt/Innenstadt gibt es allerdings faktisch keine Grundstücksangebote. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer in diesem Bereich hat größtes Interesse die Immobilie zu halten. Auch sind der Liegenschaftsverwaltung im innerstädtischen Bereich keine größeren Freiflächen in privatem Besitz bekannt.

Ungeachtet dessen hat die Liegenschaftsverwaltung gerade im vergangenen Jahr in nicht unerheblichem Maße Haushaltsmittel aufgewendet, um zwei Immobilien des Landes Rheinland-Pfalz in der Rheinstraße/Holzstraße zu erwerben und einer kommunalen Nutzung zuzuführen. Zumindest an diesen Stellen ergibt sich für die Verwaltung, neben den bauplanungsrechtlichen Überlegungen, auch die Möglichkeit, die vielfältigen Zielsetzungen der Stadt Mainz umzusetzen.

Frage 9: Wie haben die gestiegenen finanziellen Möglichkeiten dazu beigetragen, dass die Leistungsfähigkeit zur Planung und Pflege der bereits im städtischen Besitz befindlichen Grün- und Freiräume gesteigert wurde? Dazu erbitten wir Angaben aus dem Stellenplan mit dem Vermerk, ob die Stellen bereits besetzt sind oder noch nicht sowie Angaben zu den Budgets für Sachmittel, z. B. für Pflanzen, Geräte, Fahrzeuge.

Aufgrund der Zustimmung des Stadtrates zum Haushaltbegleitantrag 2021/2022 konnten im Jahr 2022 erstmals in diesem Jahrtausend vier zusätzliche Stellen für Gärtner:innen ausgeschrieben und bis Dezember besetzt werden. Diese sind explizit mit der Pflanzung von zusätzlichen Bäumen über das bisher Mögliche betraut worden.

Die Pflegereviere konnten bereits ab November 2019 stufenweise entlastet werden. Sie werden dann vollumfänglich zum 1. Januar 2024 von Reinigungstätigkeiten in den öffentlichen Grünanlagen zugunsten gärtnerischer Tätigkeiten entlastet.

Sachmittel für Verbrauchsgüter, Fahrzeuge und Maschinen stehen überdies im Haushaltsentwurf 2023 und 2024 voraussichtlich auskömmlich zur Verfügung. Aufgrund der stetig steigen-

den Aufwendungen für Ausschreibungen und aufwendig zu erstellenden Pflichtenheften sowie der aktuellen bundesweit herrschenden Lieferengpässe ist jedoch, wie in der Vergangenheit auch, fraglich, ob alle erforderlichen Beschaffungen wie gewünscht fristgerecht erreicht werden können.

Die Planungsabteilung im Grün- und Umweltamt wird im Doppelhaushalt 2023/24 personell um 2 Vollzeitäquivalente von 7 auf 9 Planstellen für Sachbearbeiter:innen aufgestockt. Eine dringend erforderliche zügige Besetzung der neu geschaffenen Stellen stellt vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation und der rheinland-pfälzischen Tariflandschaft im Rhein-Main-Gebiet weiterhin eine außerordentliche Herausforderung dar.

Mainz, 06.04.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Stärkung des Freiraumstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde die Stärkung der Grün- und Freiräume zu einem Schwerpunktthema erklärt und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September legte die Verwaltung gemeinsam mit Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung der Grün- und Freiräume wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert und festgestellt, dass von den 12 Maßnahmen zur Stärkung der Grün- und Freiräume, die im IEK genannt wurden, eine in Ausführung sei, 3 zeitnah in Planung seien, und 8 „noch durchzuführen“ seien. Es geht nicht eindeutig aus dem Zwischenbericht hervor, welche der 84 im IEK enthaltenen Maßnahmen die 12 sind, die diesem Schwerpunkt zugeordnet sind. Wir vermuten J1, J2, K1, K5, M1, N1, N2, N3, O2, O3, P1 und P2, aber es könnten zahlreiche weitere Projekte ebenfalls gemeint sein, weil die Abgrenzung zwischen den verschiedenen mehrfachen Zuordnungen eher unscharf ist. Laut S. 8 des Berichts zählen N2 und N3 zu den Maßnahmen, die zeitnah in Planung sind, und laut S. 11 gehören M1, O2, O3 und P2 zu den Maßnahmen, die noch durchzuführen sind.

Der Ortsbeirat Altstadt hat sich in zahlreichen Vorlagen mit dem Rheinufer (Maßnahmen N1-N4) beschäftigt, zuletzt mit dem einstimmigen Beschluss 0374/2022, dem Sachstandsbericht 1589/2022 zu diesem Beschluss, der Anfrage 0056/2022 und der vom 16. November 2022 datierenden Antwort darauf. In der Antwort auf die Anfrage hält die Verwaltung fest, dass der gegebene Raum am Ufer nicht ausreichend sei, eine konfliktfreie Verkehrsführung für den Fuß- und Radverkehr zu gewährleisten. Darüber hinaus hält die Verwaltung es für erforderlich, die Eignung der Fläche für Sondernutzungen zu gewährleisten, sowie den „Warenverkehr zur Andienung der Schiffsanlegestellen“. Unter diesen Voraussetzungen fällt es schwer, noch Platz für weitere Entsiegelung und Begrünung zu identifizieren.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche sind die 12 IEK-Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Grün- und Freiräume“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch aufgliedern!
2. Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK in Bezug auf das Ziel „Stärkung der Grün- und Freiräume“ sieht die Verwaltung über die bislang im IEK enthaltenen Maßnahmen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die verbesserte Haushaltslage, die sich ab dem Jahr 2021 manifestiert hat?
3. Warum werden die Maßnahmen J1 (Umgestaltung des Deutschhausplatzes) und J2 (Umgestaltung des Platzes der Mainzer Republik) als verschiedene Maßnahmen gezählt, zumal die Teilung des Platzes ein künstlicher Kompromiss war, der dem Willen des Ortsbeirats widersprach und der keine städtebauliche Begründung zugrunde liegt?
4. Wie wirkt sich die — nach Beschluss des IEK erfolgte — Umbenennung eines Teiles des bisherigen Ernst-Ludwig-Platzes in Helmut-Kohl-Platz (ebenfalls gegen den Willen des Ortsbeirats) aus? Soll Maßnahme K5, der Logik von J1/J2 folgend, nunmehr ebenfalls in zwei Maßnahmen aufgeteilt werden?
5. Im Rahmen der Planung für die Bewerbung zur Austragung der Landesgartenschau kam Maßnahme R5 (Neuorganisation und Gestaltung des Platzes Heugasse) wieder ins Gespräch, zusammen mit vereinzelt anderen Punkten in der Altstadt (Gautor, Holztor). Mit welcher Zeitschiene kann gerechnet werden, um diese Projekte zu realisieren?
6. In der Antwort auf Anfrage 0056/2022 führt die Verwaltung einige Parameter auf, die einer Entsiegelung und Begrünung entgegen stehen. Mit wie viel Entsiegelung und Begrünung kann durch Umsetzung der Maßnahmen N1-N3 gerechnet werden? Sind nicht noch weitere Maßnahmen (z.B. der Entzug von Flächen für Andienungsverkehr) erforderlich, um eine „Stärkung der Grün- und Freiräume“ in diesen Bereichen zu erreichen? Wir bitten, die zur Verfügung stehenden Flächen für Begrünungsmaßnahmen am Rheinufer auf einem Plan zu verorten.
7. Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Grün- und Freiräume beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und dem für Grünplanung zuständigen Grün- und Umweltamt? Wie erfolgt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Ämtern beispielsweise für die in Frage 5 genannten Projekte? Ist das Grün- und Umweltamt für die komplette Fläche des Rheinufers zuständig, oder sind andere Ämter (80— Liegenschaften, 42—Kultur?) für Teilflächen mit verantwortlich? Falls ja, bitten wir um Vorlage eines Plans, auf dem die unterschiedlichen Zuständigkeiten räumlich markiert sind.

8. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um den Anteil an Grün- und Freiräumen in der Altstadt zu steigern? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?
9. Wie haben die gestiegenen finanziellen Möglichkeiten dazu beigetragen, dass die Leistungsfähigkeit zur Planung und Pflege der bereits im städtischen Besitz befindlichen Grün- und Freiräume gesteigert wurde? Dazu erbitten wir Angaben aus dem Stellenplan mit dem Vermerk, ob die Stellen bereits besetzt sind oder noch nicht sowie Angaben zu den Budgets für Sachmittel, z. B. für Pflanzen, Geräte, Fahrzeuge.

Ludwig Julius, Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Antwort zur Anfrage Nr. 0058/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wird zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt die Bauleitplanung in Anspruch genommen? Falls ja, mit welchen Bebauungsplänen? Falls nein, warum nicht?

Zur Sicherung und Entwicklung der Wohnnutzung in der Innenstadt werden immer dann Bauleitplanverfahren durchgeführt, sobald und soweit es erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist. Ohne diese im Baugesetzbuch verankerten Voraussetzungen ist Bauleitplanung nicht möglich bzw. nicht zulässig.

Im Bereich der Innenstadt besteht eine Vielzahl an rechtskräftigen Bebauungsplänen, in denen Regelungen zur Sicherung der Wohnnutzung enthalten sind. Beispielhaft für die Altstadt zu nennen sind die Bebauungspläne für das Bleichenviertel zur Sicherung der Wohnnutzung, der Bebauungsplan "Lotharstraße-Steingasse (A 240)", in dem in den Obergeschossen ausschließlich Wohnnutzungen zugelassen werden oder der Bebauungsplan "Baublock Adam-Karrillon-Straße, Rheinallee, Kaiserstraße, Raimundistraße (N 82)". Auch durch die Bebauungspläne "A 214/I" und "214/II" für den Bereich Neutorstraße ist die Forderung zur Sicherung der Wohnnutzung in der Altstadt anhand von Bebauungsplänen dauerhaft umgesetzt. In der Oberstadt wird die Wohnnutzung z. B. durch die Bebauungspläne "Villengebiete Oberstadt (43/1.Ä)" und "Weidmannstraße (O 68)" großflächig gesichert. Und für die Mainzer Neustadt wurden in der Vergangenheit mit den Bebauungsplänen "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" und "Neuer Quartiersplatz (N 87)" ebenfalls die Grundlagen für eine nachhaltige Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt geschaffen.

Aktuell werden folgende Bauleitplanverfahren in der Innenstadt und in deren räumlichen Einzugsbereich mit geplanter Wohnnutzung durchgeführt:

- "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)"
- "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"
- "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"

Oftmals ist es aufgrund der städtebaulichen Prägung der Bebauung in der Innenstadt jedoch nicht erforderlich, Bauleitpläne aufzustellen. Dann kann eine Entwicklung von Wohngebäuden auf Grundlage von § 34 BauGB erfolgen. Sind in der planerisch fokussierten unmittelbaren Umgebung Wohnnutzungen bereits vorhanden, so können neue Wohnbauvorhaben auch auf dieser Rechtsgrundlage umgesetzt werden.

2. Mit welchen weiteren Instrumenten neben der Bauleitplanung soll die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt vorangetrieben werden?

Andere Instrumente wären eine städtische Förderung um Anreiz zur Schaffung von geförderten Wohnraum zu forcieren. Die städtische Gesellschaft Wohnbau Mainz wird beispielsweise in der Großen Langgasse geförderten Wohnraum herstellen.

3. *Falls der Schwerpunkt zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht bei der Bauleitplanung, sondern woanders liegt, welche sonstigen Einflussmöglichkeiten hat die Stadt auf Standorte, die überwiegend im Privatbesitz sind? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ erreicht werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark eingeschränkt sind? Ist es nicht vielmehr Sinn und Zweck von Bauleitplanung, den Einfluss der Stadt zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele zu vergrößern?*

Wie die bisher umgesetzten Beispiele zeigen, ist das IEK als informelles Konzept neben der Bauleitplanung ein weiterer Baustein für die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt. Im Rahmen der Bauleitplanung ermöglichen zudem städtebauliche Verträge, konkrete Vereinbarungen bspw. hinsichtlich der Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum zu schließen. Zudem werden im aktuell in Arbeit befindlichen Innenpotenzialgutachten mögliche Aufstockungspotenziale, insbesondere für die Innenstadt, behandelt. Nicht zuletzt können und werden im Dialog Grundstückseigentümer zu einer Entwicklung bspw. von Baulücken animiert. All dies orientiert sich an den Grundsätzen der Neuen Leipzig-Charta wie bspw. polyzentrische Siedlungsstrukturen, Mischnutzung und die Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit in Stadtentwicklungsprozessen.

4. *Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum kann durch die partnerschaftliche Baulandbereitstellung forciert werden. Wo ist zu erwarten, dass dies in der Altstadt eingesetzt wird, angesichts des Zustands, dass der überwiegende Teil der Altstadt nach § 34 BauGB bereits baurechtlich entwickelt ist? Stehen der Stadt andere Instrumente zur Umsetzung dieser „wichtigen Aufgabe für Politik und Verwaltung“ zur Verfügung, und falls ja, welche? Bei welchen Altstadt Liegenschaften kommen sie in naher Zukunft zur Geltung?*

Die Umsetzung der partnerschaftlichen Baulandbereitstellung wurde vom Stadtrat am 13.12.2014 beschlossen und mit der Neufassung am 18.11.2020 überarbeitet. Demnach wird in Planungsgebieten mit Wohnungsbau ab einer Bebauung von 10 Wohneinheiten mittlerweile ein Anteil von rund einem Drittel geförderter Wohnungsbau erreicht. Während im ersten Schritt seit 2014 vor allem Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau gefördert wurden, unterstützt die Stadt Mainz mit einer Neufassung zusätzlich auch die Bildung von Wohneigentum bspw. durch Baukostenobergrenzen.

Die partnerschaftliche Baulandbereitstellung kommt seit einem entsprechenden Stadtratsbeschluss vom 13.12.2014 bei der Schaffung von Planungsrecht für Wohnungsbau im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zum Tragen. In Baugebieten, bei denen bereits Planungsrecht besteht oder bei Vorhaben, bei denen Baurecht vorliegt und die sich lediglich in die Umgebungsbebauung einfügen müssen, kann eine Förderquotenregelung nicht umgesetzt werden. Dies ist durch ein Kopplungsverbot gemäß Baugesetzbuch nicht zulässig. Da die Aufstellung eines Bebauungsplanes an gesetzliche Fristen gebunden ist und das darauffolgende Baugenehmigungsverfahren eine gewisse Zeitdauer benötigt, erfolgt der Zugang neuer geförderter Wohnungen auf den Mainzer Wohnungsmarkt mit zeitlicher Verzögerung.

Andere Instrumente wären eine städtische Förderung um Anreiz zur Schaffung von geförderten Wohnraum zu forcieren. Die städtische Gesellschaft Wohnbau Mainz wird in der Großen Langgasse geförderten Wohnraum herstellen.

5. *Wird der Wohnstandort bereits durch eine rein quantitative Zunahme der Einwohner:innenzahl, unabhängig von den ökonomischen Bedingungen des Wohnens, Im Sinne des IEK „gestärkt“? Ist ein unterdurchschnittlicher Zuwachs (im Vergleich zur Gesamtstadt) als „Stärkung“ zu verstehen? Wie hat sich die Einwohner:innenzahl (aufgeschlüsselt nach Erst- und Zweitwohnsitz) seit dem 31.12.2015 in der Altstadt entwickelt? Wie ist diese Entwicklung im Vergleich zur gesamtstädtischen Entwicklung zu bewerten (überdurchschnittlich oder unterdurchschnittlich)?*

Seit 2015 ist eine Zunahme der Einwohnerzahlen (Haupt- und Nebenwohnsitz) sowohl im Stadtteil Altstadt wie auch in der Gesamtstadt zu verzeichnen, insofern hat rein quantitativ in beiden Fällen die Funktion „Wohnen“ an Gewicht gewonnen.

Bei den Hauptwohnsitzern als zahlenmäßig maßgebliche Gruppe fällt die Zunahme in der Altstadt mit knapp 3% etwas geringer aus als in der Gesamtstadt (+ 5,4%). Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Altstadt um einen bereits fast gänzlich bebauten Stadtteil handelt. Entsprechend vollzieht sich die Schaffung von Wohnungen und daran gekoppelte Einwohnerentwicklungen vor allem durch Umstrukturierungen im Bestand (z.B. Abriss von Bestandsgebäuden und Neubau von Wohnungen). Eine Umnutzung großer Konversionsflächen ist in der Altstadt seit 2015 nicht auszumachen (die Einwohnerzuwächse im Zuge der Winterhafenbebauung als letztes großes Konversionsprojekt sind maßgeblich in der Zeit vor 2015 zu verzeichnen. Zwischen 2010 und 2015 hatte die Einwohnerzahl des Stadtteils Altstadt auch im Zuge der Winterhafenbebauung allerdings um ca. 1000 Personen zugenommen).

Demgegenüber tragen auf gesamtstädtischer Ebene im Zeitraum seit 2015 die Umnutzung von Konversionsflächen zu den Einwohnerzuwächsen bei, als größte Projekte sind der Zollhafen sowie das Heiligkreuzviertel zu nennen.

Einwohnerzahl und -entwicklung im Stadtteil Altstadt und der Gesamtstadt seit dem 31.12.2015

	Altstadt			Altstadt			Mainz gesamt			Mainz gesamt		
	Diff. zu 2015		%	Diff. zu 2015		%	Diff. zu 2015		%	Diff. zu 2015		%
	abs.			abs.			abs.			abs.		
	Einw. HW	Einw. HW	Einw. HW	Einw. NW	Einw. NW	Einw. NW	Einw. HW	Einw. HW	Einw. HW	Einw. NW	Einw. NW	Einw. NW
31.12.2015	17.166			342			209.660			2.688		
31.10.2022*	17.675	509	2,97	484	142	41,52	220.939	11.279	5,38	3.280	592	22,02

* aktuellste Zahl; Angaben zum Stand 31.12.2022 liegen noch nicht vor

6. ***Wenn der Ausschluss von Wohnraum im Planbereich A 262 die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung bezüglich der Schaffung von Wohnraum im Innenstadtbereich angeblich ermöglichen soll (wie in der Begründung zum Planentwurf behauptet), wo und wie findet die Umsetzung dieser Zielsetzung stattdessen statt? Trägt nicht vielmehr der Ausschluss nur dazu bei, dass die Zielsetzung hier nicht umgesetzt wird, ohne dass Sorge getragen wird, dass es stattdessen woanders (ggf. besser geeignet) umgesetzt wird?***

Die prioritäre Zielsetzung, die die Stadt Mainz am Standort Ludwigsstraße verfolgt, ist die Stärkung der Einkaufsinnenstadt und die Sicherung des sog. TRIPOL-Konzeptes.

Im räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes "Einkaufs-quartier südlich der Ludwigstraße (A 262)" ist es geplant, überall dort, wo eine Wohnnutzung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen möglich ist, auch planungsrechtlich zuzulassen. Aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung sowie der im Umfeld der Ludwigsstraße und des Gutenbergplatzes bestehenden Nutzungen (insbesondere auch der öffentlichen Freiräume) und aufgrund der zusätzlich geplanten Nutzungen im Plangebiet selbst ist der Umfang an zulässiger Wohnnutzung allerdings eingeschränkt. Durch die Festsetzung soll sichergestellt werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

7. ***Sind die 18 Maßnahmen, von denen im Zwischenbericht die Rede ist, so wie angenommen Q1-Q13 und RI-R5? Wie ist der Umsetzungsstand dieser Maßnahmen (bitte einzeln auflisten)? Bei welchen dieser Maßnahmen ist auch bezahlbarer Wohnraum entstanden bzw. zu erwarten, dass er entsteht?***

Alle IEK-Maßnahmen, inkl. der nachfolgenden, sind dem IEK Konzept aus dem Jahr 2015 zu entnehmen.

Kategorie	Projektbündel	Projekt	Umsetzungsstand (Stand Juli 2022)
Q	Stärkung des Wohnstandortes	Q 1: Blockrandbebauung am Hopfengarten	durchgeführt
		Q 2: Schließung der Baulücke an der Weißliniengasse	noch durchzuführen
		Q 3: Entwicklung einer Bebauung süd-westlich des Ernst-Ludwig-Platzes	noch durchzuführen
		Q 4: Neubebauung des ehemaligen Allianzhauses	noch durchzuführen
		Q 5: Bebauung des Kupferberg-Areals	noch durchzuführen
		Q 6: Umnutzung des Osteiner Hofes	durchgeführt
		Q 7: Entwicklung des Kolpinghaus-Standortes	noch durchzuführen
		Q 8: Nachverdichtung an der Altenauergasse	noch durchzuführen
		Q 9: Umstrukturierung des Gebäudes an der Ecke Dominikaner -/ Fuststraße	noch durchzuführen
		Q 10: Umstrukturierung des ehemaligen Caritashauses	durchgeführt
		Q 11: Umstrukturierung des FH-Standortes an der Holzstraße	noch durchzuführen
		Q 12: Umstrukturierung des Standortes an der Ecke Weintor- / Rheinstraße	durchgeführt
		Q 13: Entwicklung des Eltzer Hofes	In Ausführung
R	Aufwertung des Wohnumfeldes	R 1: Gestaltung des Platzes Hopfengarten	durchgeführt
		R 2: Gestalterische Aufwertung des Karmeliterplatzes und des Umfeldes St. Christof (Christofsstraße, Christofsgäßchen, Mitternachtsgasse)	In Planung
		R 3: Aufwertung der innerstädtischen Spielplätze und -flächen	noch durchzuführen
		R 4: Freihaltung und Aufwertung von Blockinnenbereichen	noch durchzuführen
		R 5: Neuorganisation und Gestaltung des Platzes Heugasse	Nach 2025 in Planung

- 8. *Wie hat die Umnutzung des Osteiner Hofes (Q6) zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt beigetragen? Wie ist hier das Verhältnis von regulärem Wohnraum zu Räumen, die im Sinne der Zweckentfremdungssatzung als Ferienwohnung oder sonst für Zwecke der Fremdbeherbergung genutzt werden? Welcher Anteil an gefördertem Wohnraum ist hier entstanden?***

Da das Bauamt, Abt. Bauaufsicht, keine Listen über geförderten Wohnungsbau oder Ferienwohnungen führt, kann diese Frage nicht sicher beantwortet werden.

- 9. *Welchen Beitrag leistet die Wohnbebauung auf dem Gelände des ehemaligen Eltzer Hofes (Q13) zum Angebot an bezahlbarem Wohnraum? Wie hat die Verwaltung sich hier für dieses Ziel bisher eingesetzt? Inwieweit waren die bisherigen oder gegenwärtigen Eigentümer:innen für dieses Ziel empfänglich? Was sagt das aus über die Absichten der Landesregierung (als vormalige Eigentümerin) zur Entwicklung bezahlbaren Wohnraums in unmittelbarer Nähe zum Sozialministerium?***

Die Entwicklung auf dem Gelände des ehemaligen Eltzer Hofes ist ein Projekt der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, weshalb der Stadt Mainz hierzu keine Informationen vorliegen.

- 10. *Trifft es zu, dass Maßnahme Q3 (Entwicklung einer Bebauung südwestlich des Ernst-Ludwig-Platzes) tatsächlich „noch durchzuführen ist“? Bis wann ist mit der Entstehung von wie viel Wohnraum hier zu rechnen (davon wie viel gefördert?) und wie wird der daraus resultierende Verlust an Freiraum im Quartier kompensiert?***

Eine Entwicklung südwestlich des Ernst-Ludwig-Platzes, wie sie das IEK aus 2015 beschreibt, steht nach wie vor aus. Das Forum Regierungsviertel hat inzwischen begonnen. Die Ergebnisse sind abzuwarten.

- 11. *Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt kann an der Altenauergasse (Q8) erwartet werden? Welche Zeitschiene ist für diese Entwicklung zu erwarten?***

Die Art der Nutzung für dieses Grundstück befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

- 12. *Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt ist durch die Umstrukturierung des Gebäudes an der Ecke Dominikaner- Fuststraße (Q9) erfolgt bzw. zu erwarten und in welcher Zeitschiene?***

Zurzeit liegt dem Bauamt kein Bauantrag zu einem Gebäude an der Ecke Fuststraße/Dominikanerstraße vor.

- 13. *Der Standort Allianzhaus (Maßnahme Q4) soll auch eine Stärkung des Wohnstandortes herbeiführen.***

a. Welchen Einfluss wird die Verwaltung geltend machen, um an diesem Standort dieses Ziel zu erreichen?

Die o. g. Gebäudekomplex ist in Eigentum der Mainzer Aufbaugesellschaft (MAG). Ergänzend wird auf die Beantwortung des Sachstandberichtes 1594/2022 verwiesen.

b. Da die Verwaltung im Sachstandsbericht 1594/2022 kein Planerfordernis an dieser Stelle sieht, mit welchen sonstigen Mitteln wird die Stärkung des Wohnstandortes hier gefördert?

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach muss sich eine Umgestaltung des Gebäudes oder ein Neubau nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Da in der näheren Umgebung bereits eine Vielzahl an Wohn-, Büro- und kulturellen Nutzungen vorzufinden ist, würde sich eine Wohnnutzung an dieser Stelle vom Grundsatz her planungsrechtlich einfügen. Details wären in einem Baugenehmigungsverfahren zu klären.

c. Finden mit der Eigentümerin diesbezüglich Gespräche statt, und falls ja, wann und mit welchem Ergebnis, und warum sind die Gremien über diese Gespräche nicht informiert?

Derzeit finden keine Gespräche seitens des 61-Stadtplanungsamtes mit der MAG statt.

d. Welche Auswirkung auf eine potentielle kulturelle Nutzung hat die Stärkung des Wohnstandortes hier?

Fragen zur potenziellen künftigen Nutzung können seitens des 61-Stadtplanungsamtes nicht beantwortet werden. Ergänzend wird auf die Beantwortung des Sachstandsberichtes 1594/2022 verwiesen.

e. Wie viele zusätzliche Wohnungen sind hier zu erwarten und wie viele davon sind gefördert?

Fragen zur potenziellen künftigen Nutzung können seitens des 61-Stadtplanungsamtes nicht beantwortet werden. Ergänzend wird auf die Beantwortung des Sachstandsberichtes 1594/2022 verwiesen.

14. Wie viel zusätzlicher Wohnraum ist im Wohnbauareal an der Großen Langgasse/ Welschnonnengasse/Steingasse zu erwarten gegenüber dem bisherigen (inzwischen leerstehenden) Bestand? Ist hier eher eine quantitative oder eine qualitative Stärkung zu erwarten?

Das Bauprojekt umfasst die bisherigen Bestände Welschnonnengasse 7-9, Große Langgasse 10, Große Langgasse 16 und Steingasse 14 und 16. Im bisherigen Bestand gab es insgesamt 40 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 2.213 qm sowie 5 Gewerbeeinheiten mit 364 qm Nutzfläche. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden in dem Quartier 60 Wohneinheiten mit 3.882 qm Wohnfläche und 5 Gewerbeeinheiten mit 541 qm Nutzfläche ausgewiesen. In der Liegenschaft "Welschnonnengasse" sind 16 Wohneinheiten geplant. Im Bestand sind ebenfalls 16 Wohneinheiten vorhanden. Dementsprechend ist bei diesem Bauvorhaben eine qualitative Aufwertung zu erwarten. Für die Liegenschaft "Große Langgasse 10, 16 / Steingasse 14, 16" sind Läden im Erdgeschoss, eine Schank- und Speisewirtschaft im Erdgeschoss sowie 43 Wohneinheiten ab dem 1. Obergeschoss geplant. Im Bestand sind 24 Wohneinheiten vorhanden. Dementsprechend ist hier sowohl von einer quantitativen als auch qualitativen Stärkung auszugehen.

Das Gebäude Welschnonnengasse wird modernisiert und aufgestockt. Die übrigen Gebäude werden abgerissen und durch neue Gebäude ersetzt.

Neben dieser quantitativen Ausweitung von Wohnraum und gewerblichen Nutzflächen gibt es auch eine Reihe qualitativer Verbesserungen:

- Zuvor gab es im Bestand keinen geförderten Wohnraum. Von den neu errichteten 60 Wohneinheiten werden 27 Wohneinheiten durch die Inanspruchnahme der Wohnraumförderung des Landes mit günstigen Mieten vorgesehen. Das entspricht einer Förderquote von 45%.
- Die bisherigen Bestandsgebäude verfügten durchgängig über eine halbgesschossige Sockelausbildung, so dass keine der 40 Wohneinheiten schwellenlos erreichbar war. Demgegenüber werden alle Wohnungen des neuen Quartiers schwellenlos zugänglich sein.

- Es ist vorgesehen, den bisher als Parkplatz genutzten Platz zwischen Großer Langgasse und Steingasse zu einem öffentlichen Platz mit attraktiven Nutzungs- und Aufenthaltsqualitäten umzugestalten. Der Grünbestand soll dabei erhalten und aufgewertet werden.
- Der bisherige Gebäudebestand verfügt über keinerlei energetische Qualitäten. Der Neubau „Große Langgasse“ wird dem Energiestandard Effizienzhaus 40 (EH 40) entsprechen. Das Bestandsgebäude Welschnonnengasse 7-9 wird als Effizienzhaus 70 (EH 70) modernisiert.

15. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um Ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?

Seitens der Liegenschaftsverwaltung werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch für eine nachhaltige und gemeinwohlorientierte Bodenbevorratung eingesetzt. Insbesondere im Bereich der Altstadt/Innenstadt gibt es allerdings faktisch keine Grundstücksangebote. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer in diesem Bereich hat größtes Interesse die Immobilie zu halten. Auch sind der Liegenschaftsverwaltung im innerstädtischen Bereich keine größeren Freiflächen in privatem Besitz bekannt.

Ungeachtet dessen hat die Liegenschaftsverwaltung gerade im vergangenen Jahr in nicht unerheblichem Maße Haushaltsmittel aufgewendet, um zwei Immobilien des Landes Rheinland-Pfalz in der Rheinstraße/Holzstraße zu erwerben und einer kommunalen Nutzung zuzuführen. Zumindest an diesen Stellen ergibt sich für die Verwaltung, neben den bauplanungsrechtlichen Überlegungen, auch die Möglichkeit die vielfältigen Zielsetzungen der Stadt Mainz umzusetzen.

16. Wann in diesem Jahr ist mit den Ergebnissen des Gutachtens über „die gesamtstädtischen Wohnungspotenziale im Innenbereich“ zu rechnen? Inwieweit sind mit „Innenbereich“ Liegenschaften in der Altstadt gemeint und sind hier signifikante Potenziale aus diesem Gutachten zu erwarten.

Nach aktuellem Stand werden die Ergebnisse des o.g. Gutachtens im späten Frühjahr 2023 vorliegen. Der Begriff „Innenbereich“ umfasst nicht nur den Stadtteil Altstadt, sondern den gesamten durch Wohnnutzung geprägten Siedlungsbereich der Stadt Mainz. Da die Bearbeitung des Gutachtens aktuell noch läuft, kann derzeit keine Einschätzung zur Höhe der Potentiale im Stadtteil Altstadt erfolgen.

17. Wo sieht die Verwaltung Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK in Bezug auf das Ziel „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ und insbesondere zur Gewinnung bezahlbaren Wohnraums (Punkte 2 und 3 von Beschluss 0497/2021/1)?

Vor Beginn einer konzeptionellen Auseinandersetzung zu den Themenschwerpunkten der IEK Fortschreibung – inkl. der Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt – soll zunächst eine Öffentlichkeitsveranstaltung in Form eines Bürgerforums veranstaltet werden, um die Wünsche und Anregungen der Mainzer Bürger:innen hinsichtlich der Weiterentwicklung des IEK in das Projekt mit einfließen zu lassen.

Die komplexe Erarbeitung der IEK- Fortschreibung soll des Weiteren durch ein breit angelegtes Partizipationsverfahren begleitet werden. Die konsequente Einbindung der Schlüsselakteure, wie u. a. dem Einzelhandel, gesellschaftlicher Gruppen sowie die von der Planung direkt Betroffenen und Interessierten, soll die Ideenfindung sowie die Erarbeitung der Fortschreibung des IEK Innenstadt mit Hilfe von Werkstattveranstaltungen, Standortkonferenzen und Einzelgesprächen bereichern und damit effektiv zur Konsensfindung beitragen.

Die Fortschreibung wird im Rahmen des Erarbeitungsprozesses aus den noch durchzuführenden sowie hinzukommenden Maßnahmen ein entsprechend neues Portfolio an Projekten ableiten. Mit Beschluss der Fortschreibung sind sodann die haushaltrechtlichen Vorbereitungen zur Umsetzung einzuleiten.

18. *Reicht es aus, Potenziale für die Errichtung von Wohnraum (in Form von Angebotsplanung nach einem Bebauungsplan oder Zulässigkeit nach § 34 BauGB) in der Altstadt vorzuhalten, wenn die Eigentümer:innen dieses Potenzial nicht ausschöpfen, um den Wohnstandort Innenstadt zu stärken, oder sind darüber hinaus zusätzliche, aktive Maßnahmen der Verwaltung erforderlich, und falls ja, welche?*

Die Stadtverwaltung sieht mit den baldigen Ergebnissen des Innenpotenzialgutachtens sowie durch den Dialog mit Eigentümer:innen hinsichtlich möglicher Entwicklungen die Maßnahmen als ausreichend an.

19. *Wie kann erreicht werden, dass in der Altstadt genügend Wohnungen entstehen, dass der Entwicklungsdruck auf unbebaute Flächen in anderen Stadtbezirken ausreichend nachlässt, dass die Forderung nach einem neuen Stadtteil (oder eine sonstige Bezeichnung für die Ausdehnung des Siedlungskörpers) obsolet wird, bzw. wir uns diesem Ziel zumindest annähern?*

Das Ziel des Berichtes “Konzept Wohnen in Mainz 2020“ hat nach wie vor bestand. Darin sollen zwischen den Jahren 2018 bis 2025 weitere 5.500 neue Wohnungen in Mainz entstehen. Der Wohnungsmarktbericht von 2020 geht von einer quantitativen Entspannung aufgrund der geplanten zu schaffenden Wohnungen – bis zum Jahr 2030 – aus.

Dazu werden auch die Ergebnisse des Innen- sowie Außenpotenzialgutachtens beitragen, welche eine stadtweite Auseinandersetzung bei der Findung von Wohnraum ermöglichen. Die Ergebnisse des Gutachtens zu den Wohnungspotentialen im Innenbereich liegen nach aktuellem Stand im späten Frühjahr 2023 vor (s.a. Antwort zu Frage 16).

Mainz, 23.05.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde „Wohnstandort Innenstadt“ zu einem Schwerpunktthema erklärt und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September 2022 legte die Verwaltung gemeinsam mit der Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert und festgestellt, „Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum in Mainz ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe für Politik und Verwaltung.“ Im darauffolgenden Absatz des Zwischenberichts werden drei Adressen (Große Langgasse 16, Große Bleiche 22-26 und 42) genannt, wo neuer Wohnraum geschaffen werden soll. Dabei ist lediglich bei der Große Langgasse 16 zu erwarten, dass geförderter Wohnraum entsteht, weil hier die Wohnbau Projektentwicklerin ist.

Von den 18 Maßnahmen zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt, die im IEK genannt wurden, seien 5 durchgeführt worden, eine sei in Ausführung, eine sei zeitnah in Planung, eine sei nach 2025 in Planung und 10 seien „noch durchzuführen“. Es ist anzunehmen, dass die 18 Maßnahmen zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt mit den Maßnahmen Q1-Q13 sowie R1-R5 korrespondieren, wobei auch Maßnahmen C5 (Entwicklung der Residenzpassage) und C6 (Entwicklung der Baulücke an der Großen Langgasse zw. Stein- und Welschnonnengasse) dazu gerechnet werden könnten, aber dann wären es mehr als 18.

Im Zwischenbericht zum IEK steht ferner zur Erklärung, warum die Umsetzung des Zieles „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ eher stockend vorankommt, „dass es sich bei diesen Standorten überwiegend um Flächen in Privatbesitz handelt, wodurch der städtische Einflussbereich wesentlich eingeschränkt wird.“ Des Weiteren heißt es: „Darüber hinaus werden derzeit die gesamtstädtischen Wohnungspotenziale im Innenbereich durch ein Gutachten untersucht. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2023 vorliegen.“

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf A 262 steht auf S. 18: „Durch die Festsetzung [Ausschluss von Wohnraum in Teilbereichen] soll sichergestellt werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet und die eingangs formulierte städtebauliche Zielsetzung bezüglich der Schaffung von Wohnraum auch im Innenstadtbereich umgesetzt werden kann.“

Die auch in den lokalen Medien intensiv geführte Diskussion um die Wohnbauentwicklung in den Stadtteilen und die von einigen favorisierte Schaffung neuer Wohngebiete statt Nachverdichtung halten wir für kontraproduktiv. Die Altstadt besteht fast ausschließlich aus bebaulichem Innenbereich (mit Ausnahme des Rheinufer) und es ist bereits im Bestand so, dass Grundstücke „bis zum letzten Zentimeter ausgenutzt“ (AZ vom 13. Dezember 2022) werden. Eine Nachverdichtung hier führt daher nicht zum Verlust des Charakters des Stadtteils, wie es in einigen Vororten offensichtlich befürchtet wird. Insofern ist der OBR Altstadt der Auffassung, dass die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt aktiv von der Verwaltung vorangetrieben werden muss, statt nur passiv auf Antrag von Grundstückseigentümer:innen (oft genug Immobilienfonds, die auf gewerbliche Immobilien spezialisiert sind, ohne Interesse oder Kompetenz in der Verwaltung von Wohnraum) zugelassen zu werden und immer wieder in Bezug auf einzelne Standorte „kein Planerfordernis“ zu sehen. Damit würde auch der Entwicklungsdruck auf unbebaute Flächen in anderen Stadtteilen genommen, und somit eine nachhaltige Stadtentwicklung befördert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wird zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt die Bauleitplanung in Anspruch genommen? Falls ja, mit welchen Bebauungsplänen? Falls nein, warum nicht?
2. Mit welchen weiteren Instrumenten neben der Bauleitplanung soll die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt vorangetrieben werden?
3. Falls der Schwerpunkt zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht bei der Bauleitplanung, sondern woanders liegt, welche sonstigen Einflussmöglichkeiten hat die Stadt auf Standorte, die überwiegend im Privatbesitz sind? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ erreicht werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark eingeschränkt sind? Ist es nicht vielmehr Sinn und Zweck von Bauleitplanung, den Einfluss der Stadt zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele zu vergrößern?
4. Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum kann durch die partnerschaftliche Baulandbereitstellung forciert werden. Wo ist zu erwarten, dass dies in der Altstadt eingesetzt wird, angesichts des Zustands, dass der überwiegende Teil der Altstadt nach §34 BauGB bereits baurechtlich entwickelt ist? Stehen der Stadt andere Instrumente zur Umsetzung dieser „wichtigen Aufgabe für Politik und Verwaltung“ zur Verfügung, und falls ja, welche? Bei welchen Altstadt-Liegenschaften kommen sie in naher Zukunft zur Geltung?

5. Wird der Wohnstandort bereits durch eine rein quantitative Zunahme der Einwohner:innenzahl, unabhängig von den ökonomischen Bedingungen des Wohnens, im Sinne des IEK „gestärkt“? Ist ein unterdurchschnittlicher Zuwachs (im Vergleich zur Gesamtstadt) als „Stärkung“ zu verstehen? Wie hat sich die Einwohner:innenzahl (aufgeschlüsselt nach Erst- und Zweitwohnsitz) seit dem 31. Dezember 2015 in der Altstadt entwickelt? Wie ist diese Entwicklung im Vergleich zur gesamtstädtischen Entwicklung zu bewerten (überdurchschnittlich oder unterdurchschnittlich)?
6. Wenn der **Ausschluss** von Wohnraum im Planbereich A 262 die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung bezüglich der Schaffung von Wohnraum im Innenstadtbereich angeblich ermöglichen soll (wie in der Begründung zum Planentwurf behauptet), wo und wie findet die Umsetzung dieser Zielsetzung stattdessen statt? Trägt nicht vielmehr der Ausschluss nur dazu bei, dass die Zielsetzung **hier nicht** umgesetzt wird, ohne dass Sorge getragen wird, dass es stattdessen **woanders** (ggf. besser geeignet) umgesetzt wird?
7. Sind die 18 Maßnahmen, von denen im Zwischenbericht die Rede ist, so wie angenommen Q1-Q13 und R1-R5? Wie ist der Umsetzungsstand dieser Maßnahmen (bitte einzeln auflisten)? Bei welchen dieser Maßnahmen ist auch bezahlbarer Wohnraum entstanden bzw. zu erwarten, dass er entsteht?
8. Wie hat die Umnutzung des Osteiner Hofes (Q6) zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt beigetragen? Wie ist hier das Verhältnis von regulärem Wohnraum zu Räumen, die im Sinne der Zweckentfremdungssatzung als Ferienwohnung oder sonst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt werden? Welcher Anteil an gefördertem Wohnraum ist hier entstanden?
9. Welchen Beitrag leistet die Wohnbebauung auf dem Gelände des ehemaligen Eltzer Hofes (Q13) zum Angebot an bezahlbarem Wohnraum? Wie hat die Verwaltung sich hier für dieses Ziel bisher eingesetzt? Inwieweit waren die bisherigen oder gegenwärtigen Eigentümer:innen für dieses Ziel empfänglich? Was sagt das aus über die Absichten der Landesregierung (als vormalige Eigentümerin) zur Entwicklung bezahlbaren Wohnraums in unmittelbarer Nähe zum Sozialministerium?
10. Trifft es zu, dass Maßnahme Q3 (Entwicklung einer Bebauung südwestlich des Ernst-Ludwig-Platzes) tatsächlich „noch durchzuführen ist“? Bis wann ist mit der Entstehung von wie viel Wohnraum hier zu rechnen (davon wie viel gefördert?) und wie wird der daraus resultierende Verlust an Freiraum im Quartier kompensiert?
11. Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt kann an der Altenauergasse (Q8) erwartet werden? Welche Zeitschiene ist für diese Entwicklung zu erwarten?

12. Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt ist durch die Umstrukturierung des Gebäudes an der Ecke Dominikaner- / Fuststraße (Q9) erfolgt bzw. zu erwarten und in welcher Zeitschiene?
13. Der Standort Allianzhaus (Maßnahme Q4) soll auch eine Stärkung des Wohnstandortes herbeiführen.
 - a. Welchen Einfluss wird die Verwaltung geltend machen, um an diesem Standort dieses Ziel zu erreichen?
 - b. Da die Verwaltung im Sachstandsbericht 1594/2022 kein Planerfordernis an dieser Stelle sieht, mit welchen sonstigen Mitteln wird die Stärkung des Wohnstandortes hier gefördert?
 - c. Finden mit der Eigentümerin diesbezüglich Gespräche statt, und falls ja, wann und mit welchem Ergebnis, und warum sind die Gremien über diese Gespräche nicht informiert?
 - d. Welche Auswirkung auf eine potentielle kulturelle Nutzung hat die Stärkung des Wohnstandortes hier?
 - e. Wie viele zusätzliche Wohnungen sind hier zu erwarten und wie viele davon sind gefördert?
14. Wie viel zusätzlicher Wohnraum ist im Wohnbauareal an der Großen Langgasse/ Welschnonnengasse/Steingasse zu erwarten gegenüber dem bisherigen (inzwischen leerstehenden) Bestand? Ist hier eher eine quantitative oder eine qualitative Stärkung zu erwarten?
15. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?
16. Wann in diesem Jahr ist mit den Ergebnissen des Gutachtens über „die gesamtstädtischen Wohnungspotenziale im Innenbereich“ zu rechnen? Inwieweit sind mit „Innenbereich“ Liegenschaften in der Altstadt gemeint und sind hier signifikante Potenziale aus diesem Gutachten zu erwarten?
17. Wo sieht die Verwaltung Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK im Bezug auf das Ziel „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ und insbesondere zur Gewinnung bezahlbaren Wohnraums (Punkte 2 und 3 von Beschluss 0497/2021/1)?
18. Reicht es aus, Potenziale für die Errichtung von Wohnraum (in Form von Angebotsplanung nach einem Bebauungsplan oder Zulässigkeit nach §34 BauGB) in der Altstadt vorzuhalten, wenn die Eigentümer:innen dieses Potenzial nicht ausschöpfen, um den Wohnstandort Innenstadt zu stärken, oder sind darüber hinaus zusätzliche, **aktive** Maßnahmen der Verwaltung erforderlich, und falls ja, welche?

19. Wie kann erreicht werden, dass in der Altstadt genügend Wohnungen entstehen, dass der Entwicklungsdruck auf unbebaute Flächen in anderen Stadtbezirken ausreichend nachlässt, dass die Forderung nach einem neuen Stadtteil (oder eine sonstige Bezeichnung für die Ausdehnung des Siedlungskörpers) obsolet wird, bzw. wir uns diesem Ziel zumindest anteilig (entsprechend der Bedeutung der Altstadt für die Gesamtstadt) annähern?

Ludwig Julius

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Antwort zur Anfrage Nr. 0060/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die o.g. Anfrage nimmt Bezug auf das seit 2015 bestehende Integrierte Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK). Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2022 soll das IEK fortgeschrieben werden. Der Prozess der Fortschreibung beginnt erst jetzt. Dabei werden die in der Anfrage angesprochenen übergeordneten Themen (u.a. Veränderungen der Innenstädte und ihrer Nutzungen durch die Folgen der Covid19-Pandemie, den zunehmenden Online-Handel oder den Stadtrats-Beschluss zum Klimanotstand 2019 mit dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035) eine Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht komplette Lösungsszenarien dargestellt werden.

Frage 1: Wie ist die „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ mit der Aussage „Dieses Prinzip ist von gestern, es hat ausgedient. Stattdessen: weniger Shopping, mehr Leben“ in Einklang zu bringen? Wie zeitgemäß ist es, in Zeiten, in denen der stationäre Einzelhandel immer weniger Flächen in den Innenstädten in Anspruch nimmt, zu erwarten, dass Handel in Mainz als Oberzentrum weiterhin den gleichen Raumumfang in der Innenstadt beansprucht, wie im Tripol-Konzept vorgesehen?

Die komplexe Erarbeitung der IEK Fortschreibung soll durch ein breit angelegtes Partizipationsverfahren begleitet werden. Die konsequente Einbindung der Schlüsselakteure, wie u. a. dem Einzelhandel, gesellschaftlicher Gruppen sowie die von der Planung direkt Betroffenen und Interessierten, soll die Ideenfindung sowie die Erarbeitung der Fortschreibung des IEK Innenstadt mit Hilfe von Werkstattveranstaltungen, Standortkonferenzen und Einzelgesprächen bereichern und damit effektiv zur Konsensfindung beitragen. Dies gilt insbesondere für die Fragestellungen zur zukünftigen Nutzung von Innenstadtbereichen.

Das TRIPOL-Konzept war eine Antwort auf den schon seit den 1990er Jahren in mehreren Gutachten dargelegten Befund, dass die Einkaufslagen in der Mainzer City eine, bezogen auf die Stadtgröße, relativ große räumliche Ausdehnung haben. Die Definition und räumliche Fixierung eines zentralen Kernbereichs „Handel“, dem sog. „Tripol“ ist mithin bereits ein Lösungsansatz zur räumlichen Komprimierung des innerstädtischen Handels. Der Tripol umfasst räumlich einen relativ kleinen Teil des Innenstadtbereiches, und in ihm finden sich attraktive Lagen mit „Hauptankern“ des Einzelhandels.

Frage 2: Was versteht die Verwaltung unter einer „Stärkung“ des Einzelhandels? Wäre auch eine strukturierte Reduzierung der Verkaufsfläche bei Aufrechterhaltung eines robusten, den Bedürfnissen eines Oberzentrums angepassten Kerns ebenfalls eine Stärkung? Mit welchen Instrumenten kann ein solcher Prozess gesteuert werden, und wie sieht die Reduzierung quantitativ aus?

Bei der „Stärkung“ des Einzelhandels liegt der Fokus bislang auf Faktoren wie z.B. ein „attraktives, breit aufgestelltes und vielfältiges Einzelhandelsangebot“, der „Förderung des Erlebniseinkaufs durch eine Mischung von Nutzungen und Funktionen“ sowie eine entsprechend qualitativ gestaltete Innenstadt mit hoher Aufenthaltsqualität. Daneben hat das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ in den vergangenen Jahren maßgeblich dazu beigetragen, eben jene Angebotsattraktivität zu erhalten und zu stärken, in

dem Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten nicht beliebig überall im Stadtgebiet angesiedelt werden kann. Zudem ist die Mainzer Innenstadt seit jeher multifunktional aufgestellt und vereint unterschiedlichste Nutzungen wie z.B. Handel, Dienstleistungen unterschiedlichster Art inklusive des medizinischen Bereichs, Kultureinrichtungen und eben auch Wohnen.

Die in der Anfrage zitierten Beispiele beziehen sich u.E. vor allem auf schwer zu reaktivierende Einzelobjekte, also z.B. bereits länger leerstehende und bezüglich Größe, Zuschnitt und technischer Ausstattung nicht mehr marktgängige Kaufhäuser. Hier bedarf es sicherlich einer jeweils individuellen Prüfung der Gegebenheiten, um ein maßgeschneidertes Nutzungskonzept zu entwickeln.

Ob eine Reduzierung der Verkaufsfläche in größerem Stil zur Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels beitragen würde, darf bezweifelt werden - insbesondere auch mit Blick auf die oberzentrale Funktion von Mainz. Erfahrungsgemäß bedarf es einer gewissen Angebotsbreite und -tiefe um dieser oberzentralen Funktion gerecht zu werden und entsprechend auch auswärtige Kund:innen anzuziehen. Dies gilt insbesondere für den zentralen innerstädtischen Bereich. Eine Reduzierung der Angebotsfläche birgt hier die Gefahr einer Schwächung des innerstädtischen Einzelhandels. Da oftmals beim Besuch der Innenstadt auch eine Kopplung von Aktivitäten erfolgt, das heißt neben dem Kauf von Waren z.B. der Besuch von Gastronomie oder von kulturellen Einrichtungen, könnte dies zu einer insgesamt sinkenden Attraktivität der Mainzer Innenstadt beitragen.

Aber auch eine Reduzierung der Verkaufsfläche in den Randlagen ist per se nicht unkritisch, da sich hier bei häufig moderateren Mietpreisen oftmals Nischenangebote finden, die sich nur bei einer insgesamt attraktiven Einkaufsstadt mit entsprechender Kundenfrequenz wirtschaftlich halten können. Auch diese Nischenangebote machen aber für viele Besucher:innen den Reiz eines Oberzentrums aus, denn hier gibt es individuelle Waren und Angebote, die in den Grund- und Mittelzentren eben nicht zu finden sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Benennung einer quantitativen Reduzierungsgröße nicht möglich.

Unabhängig vom grundsätzlichen Thema „Reduzierung der Verkaufsfläche in der Innenstadt“ stellt sich die Frage der Umsetzung: Weite Teile der Innenstadt sind planungsrechtlich als MK-Gebiete ausgewiesen, d.h. hier ist die Ansiedlung von Handel und einzelhandelsnahen Dienstleistungen explizit erlaubt. Es bedürfte folglich einer Änderung des Planungsrechts, um Einzelhandel hier auszuschließen. Es ist schwer zu beantworten, auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien entsprechende Bereiche ausgewählt werden sollten.

Frage 3: Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Steuerung des im ZEIT-Artikel beschriebenen Transformationsprozesses der Innenstadt hin zu einer Reduzierung der Einzelhandelsfläche führt? Teilt sie weiterhin die Einschätzung, dass dieser Prozess unbedingt von partizipativen Elementen der Bürgerbeteiligung begleitet werden muss, und nicht allein am grünen Tisch der Verwaltung entschieden werden kann? Was hat sie in dieser Hinsicht geplant?

Die Transformationsprozesse im Einzelhandel haben bislang in Mainz zwar punktuell (Bsp.: Schließung Karstadt), nicht aber zu einer flächenhaft erkennbaren Reduzierung der Einzelhandelsfläche größeren Ausmaßes geführt. Auch ist keine deutliche Zunahme von (dauerhaften) Leerständen zu erkennen. Natürlich verfolgt die Verwaltung die o.g. Transformationsprozesse, und diese werden Teil der Fragestellungen bei der Fortschreibung des IEK sein; zudem sind dort auch partizipative Elemente vorgesehen.

Bereits in der entsprechenden Beschlussvorlage 1103/2022 ist hierzu folgendes ausgeführt: „Um auch weiterhin die Innenstadtentwicklung ganzheitlich im Blick zu behalten sowie mittel- und langfristige Veränderungen frühzeitig berücksichtigen zu können, schlägt das Stadtplanungsamt – auch ohne die Möglichkeit zur Nutzung von Städtebaufördermitteln –

eine Fortschreibung des IEK Innenstadt vor. Hierzu könnten als erster Schritt im Rahmen von Bürgerforen die heutigen Wünsche und Anregungen der Mainzer Bürger:innen hinsichtlich einer Weiterentwicklung des IEK aufgenommen werden.“

Frage 4: Welche Position nimmt die Verwaltung innerhalb des Spektrums „Charta von Athen“ bis „Neue Leipzig-Charta“ hinsichtlich Funktionstrennung oder Nutzungsmischung als erstrebenswerte stadtplanerische Zielsetzung ein? Wie sind die „Spuren des Trennungsideals“ in der BauNVO in dieser Hinsicht zu bewerten, und inwieweit ist die Verwaltung bemüht, in ihren Auslegungen dieser Vorschriften und bei Ermessensentscheidungen, die Stadtentwicklung hin zu Nutzungsmischungen zu steuern?

Bei der Charta von Athen sowie der Leipzig-Charta handelt es sich um städtebauliche Leitbilder. Die Logik des in den 1960er Jahren entstandenen Bauplanungsrechts (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung) ist maßgeblich vom Leitbild "Funktionelle Stadt" geprägt. In diesem Sinne haben Leitbilder implizit Eingang in das Bauplanungsrecht gefunden, so etwa das Prinzip der Funktionstrennung in die erste Fassung der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 oder das Leitbild "Nachhaltige Siedlungsentwicklung" in die Novellierung des Baugesetzbuchs im Jahr 1998. Die durch die BauGB-Novellen 2007 und 2013 vorgenommene Konzentration auf Innenentwicklungspotentiale hat zu einer zunehmenden Verdichtung in Innenstadtlagen, zu Nutzungskonkurrenzen sowie zu konfligierenden Nutzungsansprüchen geführt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verfolgt die Verwaltung die Maßgabe von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen. Die Anforderungen der Nutzungsmischung werden, soweit eine Bauleitplanung erforderlich ist, entsprechend des BauGB i. V. m. der BauNVO festgesetzt.

Frage 5: Welche sind die 19 IEK Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch auflisten.

Alle IEK-Maßnahmen, inklusive der nachfolgenden, sind dem IEK Konzept aus dem Jahr 2015 zu entnehmen.

Kategorie	Projektbündel	Projekt	Umsetzungsstand (Stand Juli 2022)
D	Umstrukturierung des Karstadt-Areals	D 1: Entwicklung des Einkaufsquartiers Ludwigsstraße	durchgeführt
		D 2: Neugestaltung des Umfeldes an der Ludwigsstraße	nach 2025 in Planung
		D 3: Gestaltung des Bischofsplatzes	nach 2025 in Planung
E	Aufwertung der Verknüpfung zwischen der Einkaufsinnenstadt und der historischen Altstadt	E 1: Verkehrliche Neuordnung und Gestaltung der Schöffersstraße	noch durchzuführen
		E 2: Gestalterische Aufwertung (Platzgestaltung) des Umfeldes der Kirche St. Johannis /Leichhof	noch durchzuführen
		E 3: Gestalterische Aufwertung der Johannisstraße	noch durchzuführen
		E 4: Gestalterische Aufwertung der Heiliggrabgasse	durchgeführt
F	Aufwertung der Verbindung: Ludwigstraße - Stadt-	F 1: Funktionale und gestalterische Aufwertung der Fuststraße	nach 2025 in Planung

	hausstraße	F 2: Aufwertung des Platzbereiches Am Kronberger Hof	durchgeführt
G	Aufwertung der Verbindung: Stadthausstraße - Am Brand	G 1: Konzeption zur Stärkung der nicht-motorisierten Wegeverbindung der Einkaufspole Stadthausstraße - Brand	nach 2025 in Planung
		G 2: Neuordnung und Gestaltung des Verkehrsraumes der Schuster -/ Alte Universitätsstraße	nach 2025 in Planung
		G 3: Neuordnung und Gestaltung des Verkehrsraumes der Quintinstraße	noch durchzuführen
		G 4: Neuordnung und Gestaltung des Verkehrsraumes in der Flachsmarktstraße	noch durchzuführen
		G 5: Gestaltung des Flachsmarktes (Stärkung der Aufenthaltsqualität)	noch durchzuführen
H	Aufwertung der Verbindung: Am Brand - Ludwigsstraße	H 1: Bildung einer attraktiven Raumkante am Höfchen	noch durchzuführen
		H 2: Bildung einer attraktiven Raumkante am Gutenbergplatz	noch durchzuführen
I	Stärkung der Quartiere Neubrunnenplatz und Römerpassage	I 1: Funktionale Stärkung der Lotharstraße	noch durchzuführen
		I 2: Funktionale Stärkung der Steingasse	noch durchzuführen
		I 3: Neuordnung und Gestaltung des Verkehrsraumes der Großen Bleiche im Teilbereich des Neubrunnenplatzes zur Stärkung der Verknüpfung zw. Neubrunnenplatz und Römerpassage	noch durchzuführen

Frage 6: Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK im Bezug auf das Ziel „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ sieht die Verwaltung über die bereits im IEK enthaltenen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die Bedeutungsveränderung des stationären Einzelhandels, die sich in der Zeit von 2015-2023 manifestiert hat?

Bereits seit längerem, zuletzt im Sommer 2022, wird im Dezernat III (Amt für Wirtschaft und Liegenschaften) ein jährliches Innenstadtmonitoring erstellt. Ziel des Monitorings ist es, die Entwicklung der Ladenlokale in der Mainzer Innenstadt zu verfolgen und jährliche Veränderungen auszuwerten, um bei Bedarf entsprechend und rechtzeitig reagieren zu können. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Berechnung der Leerstandsquote. Das Innenstadtmonitoring dient in diesem Fall als „Frühwarnsystem“, um präventiv agieren zu können. Besonders mit Blick auf die COVID-19-Pandemie sollen durch die Auswertung der Leerstände erste Rückschlüsse auf das Ausmaß der Corona-Auswirkungen (z.B. Geschäftsaufgaben) in der Mainzer Innenstadt ermöglicht werden.

(s.a. https://mainz.de/medien/internet/downloads/2022_Innenstadtmonitoring-Endfassung.pdf)

Speziell mit Blick auf die COVID19-Pandemie wurden mit dem Programm „Mainz hilft sofort - der Booster für unsere Stadt“ im Rahmen der Landesförderung „Innenstadt-Impulse“ Fördergelder zur

Belebung der Mainzer Innenstadt zur Verfügung gestellt. Einige der in Umsetzung befindlichen Maßnahmen sind unter Frage 17 aufgeführt.

Vor Beginn einer konzeptionellen Auseinandersetzung zu den Themenschwerpunkten der IEK Fortschreibung – inkl. der Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt – soll zunächst eine Öffentlichkeitsveranstaltung in Form eines Bürgerforums veranstaltet werden, um die Wünsche und Anregungen der Mainzer Bürger:innen hinsichtlich der Weiterentwicklung des IEK in das Projekt mit einfließen zu lassen.

Die komplexe Erarbeitung der IEK Fortschreibung soll des Weiteren durch ein breit angelegtes Partizipationsverfahren begleitet werden. Die konsequente Einbindung der Schlüsselakteure, wie u. a. dem Einzelhandel, gesellschaftlicher Gruppen sowie die von der Planung direkt Betroffenen und Interessierten, soll die Ideenfindung sowie die Erarbeitung der Fortschreibung des IEK Innenstadt mit Hilfe von Werkstattveranstaltungen, Standortkonferenzen und Einzelgesprächen bereichern und damit effektiv zur Konsensfindung beitragen.

Die Fortschreibung wird im Rahmen des Erarbeitungsprozesses aus den noch durchzuführenden sowie hinzukommenden Maßnahmen ein entsprechend neues Portfolio an Projekten ableiten. Mit Beschluss der Fortschreibung sind sodann die haushaltsrechtlichen Vorbereitungen zur Umsetzung einzuleiten.

Frage 7: Was ist mit „Funktionale Stärkung der Lotharstraße“ (Maßnahme 12) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen?

Hier gilt es das bestehende Profil der Handelslage zu überdenken und entsprechende funktionale und gestalterische Ansätze zu entwickeln und insbesondere die Außendarstellung der Angebote zu verbessern. Für weitere Informationen wird auf die Seite 43 des IEK Innenstadt-Konzeptes verwiesen.

Eine Umsetzung steht noch aus, der unter Antwort zu 6. beschriebene Prozess wird sich dieser Fragestellung annehmen.

Frage 8: Was ist mit „Funktionale Stärkung der Steingasse“ (Maßnahme 13) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen? Wie ist der Wunsch nach einer funktionalen Stärkung mit der Aussage der Verwaltung im Sachstandsbericht 0304/2021 zu vereinbaren, dass kein Planbedarf im Areal Steingasse-Welschnonnengasse-Große Langgasse bestehe?

Der angesprochene Bereich ab der Großen Langgasse / Welschnonnengasse / Steingasse befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). In diesem Bereich findet durch die Wohnbau Mainz eine bauliche Neustrukturierung statt. Da in der näheren Umgebung bereits Wohngebäude sowie Ladengeschäfte vorzufinden sind, fügt sich das von der Wohnbau Mainz geplante Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Für das Wohnbauareal besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher kein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wonach Bauleitpläne nur aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Nr. 7 verwiesen.

Frage 9: Gegenüber früheren Planungen verschiebt sich die Entwicklung des Projekts an der Ludwigsstraße immer weiter weg vom Einzelhandel hin zu mehr kultureller Nutzung. Inwieweit ist diese Entwicklung als „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ zu verstehen?

Auch kulturelle Nutzungen können indirekt den Mainzer Einzelhandel und die Einkaufsstadt stärken. Zu Frage 2 wurde bereits ausgeführt, dass eine Mischung von Nutzungen und Funktionen, darunter auch kulturelle Einrichtungen, zu einer solchen Stärkung führt (insgesamt erhöhtes Besucher:innen-aufkommen, Kopplung von Aktivitäten).

Natürlich ist auch ein ausreichender Umfang an Einzelhandelsflächen im Projekt „Boulevard LU“ wichtig. Einzelheiten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Frage 10: In den Begründungen zum Bebauungsplanentwurf A 262 wird eine vermeintliche Gefährdung oder ausgebliebene Stärkung des Einzelhandelsstandorts an der Ludwigsstraße als Motivation herangezogen, um Grundstücksgeschäfte einzugehen und Wohnnutzung zu minimieren. Wie ist diese Argumentationsweise im Einklang zu bringen mit einer Umstrukturierung nach dem Motto „Weniger Shopping, mehr Leben“, die in den Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt? Inwieweit ist das vergangene Ideal von einer Kernzone mit ununterbrochenen Einkaufsmöglichkeiten nicht mehr ausreichend, um den Ausschluss von Wohnungen zu rechtfertigen? Warum wird der Verlust von über 300 qm Fläche für den Fußverkehr und den Aufenthalt im öffentlichen Freiraum als unabdingbar für den Erfolg des Projekts gesehen, und der Aufenthalt in pseudo-öffentlichen Flächen stattdessen gefördert?

Durch das Bebauungsplanverfahren "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)" wird keine Wohnnutzung minimiert und auch keine Wohnnutzung ausgeschlossen. Im Bebauungsplanentwurf "A 262" soll überall dort, wo es aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen für das Verfahren und aus immissionsschutzfachlicher Sicht möglich ist, Wohnnutzung zugelassen werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf "Einkaufs-quartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)" auf Grundlage der mit dem ersten Preis ausgezeichneten Wettbewerbsentwürfe für die Realisierungsteile "Karstadt" und "Fuststraße" sowie für den städtebaulichen Ideenteil auszuarbeiten und ins Verfahren zu bringen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Räume und Grundstücke in dem im Bebauungsplanentwurf vorgesehenem Umfang geht mit dieser Beschluss-lage einher. Ergänzend hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2021 beschlossen, die hierfür erforderlichen Grundstücksgeschäfte zu tätigen. Die genaue Festlegung der Größe der zu tauschenden, zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Grundstücksteile werden u. a. im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Ergänzend hierzu soll eine in Privatbesitz befindliche Platzfläche von ca. 312 m² im rückwärtigen Bereich der Ludwigsstraße 2-6 an die Stadt übergehen. Künftig soll diese Fläche als Platzbereich umgestaltet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dementsprechend kann nicht von einem Flächenverlust, sondern von einem Flächentausch und einer hiermit verbundenen Aufwertung öffentlicher Flächen gesprochen werden.

Frage 11: Im Wettbewerb zur Entwicklung der Ludwigsstraße haben sämtliche Entwürfe Vorgaben für eine Kaufhausnutzung zu erfüllen gehabt. Diese Nutzung wird zwischenzeitlich nicht mehr an diesem Standort geplant. Wie ist die Aussage der Verwaltung, der Wettbewerb habe den „Grundstein für eine deutliche Aufwertung der Einkaufsinnenstadt mit hohem Innovationscharakter gelegt“ zu deuten? Ist mit Innovationscharakter die Umstrukturierung zu weniger Handel, wie es in Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt, gemeint? Wie geschieht die Wertbemessung, nach der eine „Aufwertung“ hier zu konstatieren sei?

Am Standort des Einkaufsquartiers Ludwigsstraße ist nach wie vor die Stärkung der Einkaufsinnenstadt nach Maßgabe des TRIPOL-Konzeptes vorgesehen, flankiert von verschiedenen Nutzungen (Hotel, Wohnen, Kultur, Gastronomie), die zur Belebung des Quartiers führen werden. Im Einkaufsquartier Ludwigsstraße werden die Flächen so strukturiert, dass diese multifunktional und flexibel auf künftige Anforderungen reagieren können. Dies war entsprechend eine Maßgabe in der Wettbewerbsauslobung.

Frage 12: Warum gefährdet eine Unterbrechung der Schaufensterzonen im ersten Obergeschoss an der Ludwigsstraße die Frequentierung des Einzelhandelsstandorts, wie die Verwaltung in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf behauptet?

Bei einer Schaufensterzone handelt es sich um eine überwiegend transparente, zwischen Einzelhandels-nutzung und öffentlichen Raum kommunizierende Zone, welche als wichtiger Werbe- bzw. Ausstel-

lungsbereich für den Einzelhandel dient und zum Flanieren einlädt. Derartige Fassadenabschnitte dienen der Stärkung des Einzelhandelsstandortes. Mit Ausschluss von Wohnungen auch im ersten Obergeschoss der Festsetzung wird folglich die Zielsetzung des Stadtrates für diesen Standort umgesetzt. Zudem sind Wohnungen in den stark frequentierten Bereichen der Innenstadt sowohl in den Erdgeschossen als auch im ersten Obergeschoss problembehaftet, sowohl in Bezug auf Immissionen als auch hinsichtlich der Sicherung der Privatheit.

Frage 13: Wie lauten die Antworten auf die Fragen 1-3 der immer noch nicht beantworteten Anfrage 1237/2022, bei der es ebenfalls um die Thematik der Verringerung der Handelsfläche an diesem Standort geht? Warum ist es nicht möglich gewesen, diese Antworten fristgerecht zur Sitzung am 7. September zu liefern? Warum sind diese Informationen in den darauffolgenden vier Monaten den Gremien vorenthalten worden?

Es wird auf die Antwort vom 06.02.2023 auf die Anfrage 1237/2022 an den Ortsbeirat Mainz-Altstadt verwiesen.

Frage 14: Welche Parallele sieht die Verwaltung zwischen dem Areal an der Ludwigsstraße und den ehemaligen Hertie-Kaufhäusern und verlassenen Einkaufszentren im ZEIT-Artikel? Wie auffällig sind die Ähnlichkeiten zwischen der offenen Markthalle-Lösung in Oldenburg und dem geplanten Projekt an der Ludwigsstraße? Ist es nicht bedauerlich, dass es in Mainz nicht gelingt, eine Mischnutzung mit zusätzlichen Wohnungen, die bei den beiden Vorbild-Projekten im Artikel erwähnt werden, zu erreichen?

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)" auf Grundlage der mit dem ersten Preis ausgezeichneten Wettbewerbsentwürfe für die Realisierungsteile "Karstadt" und "Fuststraße" sowie für den städtebaulichen Ideenteil auszuarbeiten und ins Verfahren zu bringen. Diesen Auftrag setzt die Verwaltung um. Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes "A 262" zur zulässigen Nutzung ist die in der Anfrage wiederholt gewünschte Mischnutzung umsetzbar.

Frage 15: Trägt die vom IEK ebenfalls geplante Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht auch zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt bei, in dem potentielle Kunden dann in Laufnähe zu den Handelsstandorten wohnen, und damit nicht erst mit dem Auto in die City fahren müssen? Welche Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt ist dadurch zu erwarten, dass beim einzigen Projekt der Altstadt, wo ein Bebauungsplan aktiv die Entwicklung steuern könnte, keine zusätzlichen Wohnungen zu erwarten sind, und Wohnnutzung in weiten Teilbereichen des Plangebiets ausgeschlossen wird, so dass diese Nachhaltigkeitseffekte ausbleiben?

Siehe Antworten unter Frage 10 und 11

Frage 16: Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und der Abteilung Wirtschaftsförderung (in Amt 80)? Ist diese Zusammenarbeit intensiver, weniger oder gleich intensiv wie die Zusammenarbeit mit Mainz City Management oder mit Mainzplus als Stadtmarketing GmbH? Gab es bereits Ergebnisse aus solcher Zusammenarbeit (falls erfolgt)?

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ob dieses Instrument für die Umsetzung einzelner Maßnahmen des IEK sinnvoll ist, wird der Prozess und die Ergebnisse der Fortschreibung des IEK zeigen. Das Stadtplanungsamt beteiligt sowohl in formellen als auch in informellen Verfahren alle zuständigen Fachämter – wie z. B. das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften – und lässt die entsprechenden Anregungen in die jeweiligen Verfahren einfließen.

Das Stadtplanungsamt ist für den Prozess der Fortschreibung des IEK zuständig. Aktuell wird die Beauftragung eines Planungsbüros für die Fortschreibung vorbereitet. Eine spätere Umsetzung von Maßnahmen wird dabei durch die entsprechend zuständigen Fachämter durchgeführt.

Die Landeshauptstadt Mainz trägt mit unterschiedlichen Instrumenten zur Stärkung der Einkaufsstadt bei. Aus dem Bereich Wirtschaftsförderung können beispielhaft genannt werden: Image-/Werbe-/Kommunikationskampagnen, Beratung und Information der Gewerbetreibenden, Ansiedlungsmanagement, Stärkung der Netzwerke der Innenstadtakteur:innen und Zusammenarbeit mit den Innenstadtvereinen und Netzwerken (z.B. Mainz City Management –MCM-, Werbegemeinschaft) in Veranstaltungen und Projekten.

Die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt und Wirtschaftsförderung erfolgt anlassbezogen. Da die Zusammenarbeit anlassbezogen bzw. projektbezogen ist, kann eine Kategorisierung bezüglich ihrer Intensität nicht erfolgen. Fast alle Projekte zur Stärkung der Innenstadt erfolgen in Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen. Aktuelle Beispiele sind die Werbebeleuchtung 2022 außerhalb des Weihnachtsmarktes durch MCM, Werbegemeinschaft und Wirtschaftsförderung sowie die Beschilderung der WLAN-Hotspots in der Innenstadt durch Stadtwerke AG, Stadtplanungsamt und Wirtschaftsförderung (Amt 80).

Frage 17: Welche Strategien hat die Stadt bisher entwickelt, um die Zusammenarbeit mit der privaten Eigentümerstruktur zu erleichtern, die bislang einer Umsetzung vieler Maßnahmen hinderlich war? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ realisiert werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark durch die Eigentümerstruktur eingeschränkt sind?

Durch den unter 6. beschriebenen Prozess wird ein breit angelegter Partizipationsprozess angestoßen. Bei der Entwicklung neuer Maßnahmen sowie der Überprüfung noch ausstehender werden dabei auch die Möglichkeiten einer Umsetzung hinsichtlich der Eigentümerstrukturen geprüft und zu gegebener Zeit entsprechende Gespräche geführt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass den Eigentümer:innen in Bezug auf attraktive Einzelhandelsangebote eine zentrale Rolle zukommt. Die Stadt kann informieren, beraten, unterstützen und vermitteln. So gibt es z.B. regelmäßige Gespräche der Verwaltung mit den Makler:innen.

Im Rahmen des Förderprogramms „Innenstadt-Impulse“ hat das Land Rheinland-Pfalz der Landeshauptstadt Mainz Fördermittel zur Reduzierung von Leerständen in der Innenstadt zur Verfügung gestellt, die mittels der Projekte „Leerstandsplattform“ und „Leerstandsfonds“ umgesetzt werden. Über eine digitale Leerstandsplattform soll die Kommunikation zwischen Gewerbevereinen, Mainz City Management (MCM), Wirtschaftsförderung, Makler:innen und Bürger:innen gefördert werden, um einen optimalen Informationstransfer zu schaffen. Der Projektstart ist im Jahr 2023 vorgesehen. Mittels eines Leerstandsfonds soll es jungen Unternehmen mit innovativen Konzepten möglich gemacht werden, in attraktiven Lagen der Innenstädte vergünstigt Flächen anzumieten. Eine erste Ansiedlung konnte bereits im März 2023 gefördert werden (Unternehmen Vinokilo GmbH in der Stadionerhofstraße).

Ergänzend kann auf die Bestrebungen von MCM zur Implementierung eines LEAP/BID im innerstädtischen Bereich verwiesen werden. Die Verwaltung unterstützt die Bemühungen von Mainz City Management.

Frage 18: Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?

Seitens der Liegenschaftsverwaltung werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch für eine nachhaltige und gemeinwohlorientierte Bodenbevorratung eingesetzt. Insbesondere im Bereich der Altstadt/Innenstadt gibt es allerdings faktisch keine Grundstücksangebote. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer in diesem Bereich hat größtes Interesse die Immobilie zu halten. Auch sind der Liegenschaftsverwaltung im innerstädtischen Bereich keine größeren Freiflächen in privatem Besitz bekannt.

Ungeachtet dessen hat die Liegenschaftsverwaltung gerade im vergangenen Jahr in nicht unerheblichem Maße Haushaltsmittel aufgewendet um zwei Immobilien des Landes Rheinland-Pfalz in der Rheinstraße/Holzstraße zu erwerben und einer kommunalen Nutzung zuzuführen. Zumindest an diesen Stellen ergibt sich für die Verwaltung die Möglichkeit, die vielfältigen Zielsetzungen der Stadt Mainz umzusetzen.

Mainz, 18.04.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt, und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde die Stärkung der „Mainzer Einkaufsstadt“ zu einem Schwerpunktthema erklärt, und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September legte die Verwaltung gemeinsam mit Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert, und festgestellt, dass von den 19 Maßnahmen zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt, die im IEK genannt wurden, 3 durchgeführt worden seien, 5 seien nach 2025 in Planung, und 11 seien „noch durchzuführen“. Es geht nicht aus dem Zwischenbericht hervor, welche der 84 im IEK enthaltenen Maßnahmen die 19 sind, die diesem Schwerpunkt zugeordnet sind. Wir vermuten A5, A7, A8, B4, D1, D2, D3, E2, E3, F1, F2, G1, G3, G4, H1, H2, I1, I2 und I3, aber es könnten A2, B1, B2, B3, B6, E1, E4, G2, G5, J5, N2, O2 oder Q9 ebenfalls gemeint sein, weil die Abgrenzung zwischen „Verbesserungen in der Erschließungsqualität“, „Übergeordnete Handlungsgrundlagen“ und „Maßnahmen, die dem Einzelhandel dienen“ eher unscharf ist. Laut S. 5 des Berichts zählen D1 und F2 zu den durchgeführten und abgeschlossenen Maßnahmen und laut S. 10 gehören I1, I2, G3, G4, H1 und H2 zu den Maßnahmen, die noch durchzuführen sind.

Im Zwischenbericht zum IEK steht ferner zur Erklärung, warum die Umsetzung des Zieles „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ eher stockend voran kommt, dass die Maßnahmen „sich aufgrund der privaten Eigentümerstruktur nicht ohne weiteres umsetzen“ lassen, da die Zustimmung dieser „trotz mehrfach geführter Gespräche in der Vergangenheit [...] bisher nicht vor[lag].“ Des Weiteren heißt es: „Mit dem Wettbewerb zur Entwicklung der Ludwigsstraße wurde darüber hinaus der Grundstein für eine deutliche Aufwertung der Einkaufsinnenstadt mit hohem Innovationscharakter gelegt.“

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf A 262 steht auf S. 18: „Grund für diesen räumlich bezogenen Ausschluss und die vertikale Zonierung der Wohnnutzung in den übrigen Kerngebieten ist das prioritäre Ziel des Bebauungsplanes, u.a. den Einzelhandelsstandort zu stärken. Eine Unterbrechung der Schaufensterzonen in den Erdgeschossen und ersten Obergeschossen kann zu städtebaulich unerwünschten Fehlentwicklungen führen und hierdurch einen Rückgang der Frequentierung der Einzelhandelsgeschäfte bedingen. Diese Entwicklung würde wiederum die Existenzgrundlage des Einzelhandels gefährden und eine unerwünschte Strukturveränderung nach sich ziehen.“

In einem Artikel der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 15. Dezember 2022 unter der Überschrift „Neuer Glanz für die Stadt“ wird über die Veränderungen in deutschen Innenstädten geschrieben. „Mit den Innenstädten geht es nämlich bergab. Verwaiste Kaufhäuser verschandeln die besten Lagen [...]. Auch die großen Filialketten fliehen in Scharen aus der Stadt [...]: Demnach machte Douglas in den vergangenen zwei Jahren mindestens 26 Parfümerien in deutschen Haupteinkaufsstraßen dicht, H&M 18 seiner Süßwarenläden. Noch heftiger fiel der Exodus von Modelabeln aus [...]. Lünen hat den schleichenden Verfall nicht nur gestoppt, sondern den Trend sogar umgekehrt: neuen Wohnraum in der Innenstadt geschaffen und zugleich die Zahl der Autos reduziert. [...] Der Grund ist, dass Menschen [...] mit dem alten Prinzip der Stadtentwicklung gebrochen haben, wonach die Innenstadt zum Einkaufen dienen soll, die Menschen am Stadtrand wohnen, mit dem Auto in die City fahren und dort überall auf Filialen der immer gleichen internationalen Ketten stoßen sollen. Dieses Prinzip ist von gestern, es hat ausgedient. Stattdessen: weniger Shopping, mehr Leben.“

Es folgen im Artikel einige Fallbeispiele, z.B. von einem alten Hertie-Kaufhaus, bei dem nun eine Mischnutzung inklusive 24 Wohnungen entstanden ist. Oder einem ehemaligen Shoppingcenter, das vormals einem amerikanischen Vermögensverwalter gehörte. „Wer die ökonomische Funktion der Innenstädte verstehen will, sollte mit jenen reden, denen die Häuser dort gehören. Das sind nicht die großen Handelsketten wie H&M, Zara oder Esprit, die sind bloß die Mieter. Die Eigentümer sind andere. [...] Weite Teile der deutschen Citys sind heute in der Hand von Fonds und anderen professionellen Investoren.“ Ein Oldenburger Architekt wird zitiert: „Ich habe schon im Studium gelernt, wie wichtig die richtige Nutzungsmischung ist. In der Realität lief man mit solchen Plänen aber eher vor die Wand, weil die Fonds immer bloß sagten: Nee, wir machen nur Einzelhandel, nur Büros oder nur Wohnen“, sagt er. Also versuchte er es auf eigene Faust. Gemeinsam mit einigen Partnern kaufte er das tote Shoppingcenter [...]. Ein paar Wohnungen gibt es darin [...]. Das Wichtigste ist die ‚Markthalle‘ im Erdgeschoss. Alles ist offen [...]. Am Rand kleine Stände mit Street-Food.“ Der Artikel befasst sich ebenfalls mit der Charta von Athen und der Funktionstrennung: „Spuren des Trennungsideals finden sich in vielen Gesetzen und Vorschriften. In der deutschen Baunutzungsverordnung steht beispielsweise noch heute, dass in den ‚Kerngebiete‘ genannten Innenstadtlagen Wohnungen nur ‚ausnahmsweise‘ erlaubt sind. [...] Immerhin gibt es seit ein paar Jahren einen neuen Traum, die ‚Neue Leipzig-Charta‘. Angestrebt wird jetzt wieder die gemischte Nutzung.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist die „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ mit der Aussage „Dieses Prinzip ist von gestern, es hat ausgedient. Stattdessen: weniger Shopping, mehr Leben“ in Einklang zu bringen? Wie zeitgemäß ist es, in Zeiten, in denen der stationäre Einzelhandel immer weniger Flächen in den Innenstädten in Anspruch nimmt, zu erwarten, dass Handel in Mainz als Oberzentrum weiterhin den gleichen Raumumfang in der Innenstadt beansprucht, wie im Tripol-Konzept vorgesehen?
2. Was versteht die Verwaltung unter einer „Stärkung“ des Einzelhandels? Wäre auch eine strukturierte Reduzierung der Verkaufsfläche bei Aufrechterhaltung eines robusten, den Bedürfnissen eines Oberzentrums angepassten Kerns ebenfalls eine Stärkung? Mit welchen Instrumenten kann ein solcher Prozess gesteuert werden, und wie sieht die Reduzierung quantitativ aus?
3. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Steuerung des im ZEIT-Artikel beschriebenen Transformationsprozesses der Innenstadt hin zu einer Reduzierung der Einzelhandelsfläche führt? Teilt sie weiterhin die Einschätzung, dass dieser Prozess unbedingt von partizipativen Elementen der Bürgerbeteiligung begleitet werden muss, und nicht allein am grünen Tisch der Verwaltung entschieden werden kann? Was hat sie in dieser Hinsicht geplant?

4. Welche Position nimmt die Verwaltung innerhalb des Spektrums „Charta von Athen“ bis „Neue Leipzig-Charta“ hinsichtlich Funktionstrennung oder Nutzungsmischung als erstrebenswerte stadtplanerische Zielsetzung ein? Wie sind die „Spuren des Trennungsideals“ in der BauNVO in dieser Hinsicht zu bewerten, und inwieweit ist die Verwaltung bemüht, in ihren Auslegungen dieser Vorschriften und bei Ermessensentscheidungen, die Stadtentwicklung hin zu Nutzungsmischungen zu steuern?
5. Welche sind die 19 IEK Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch aufgliedern.
6. Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK im Bezug auf das Ziel „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ sieht die Verwaltung über die bereits im IEK enthaltenen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die Bedeutungsveränderung des stationären Einzelhandels, die sich in der Zeit von 2015-2023 manifestiert hat?
7. Was ist mit „Funktionale Stärkung der Lotharstraße“ (Maßnahme I2) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen?
8. Was ist mit „Funktionale Stärkung der Steingasse“ (Maßnahme I3) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen? Wie ist der Wunsch nach einer funktionalen Stärkung mit der Aussage der Verwaltung im Sachstandsbericht 0304/2021 zu vereinbaren, dass kein Planbedarf im Areal Steingasse-Welschnonnengasse-Große Langgasse bestehe?
9. Gegenüber früheren Planungen verschiebt sich die Entwicklung des Projekts an der Ludwigsstraße immer weiter weg vom Einzelhandel hin zu immer mehr kultureller Nutzung. Inwieweit ist diese Entwicklung als „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ zu verstehen?
10. In den Begründungen zum Bebauungsplanentwurf A 262 wird eine vermeintliche Gefährdung oder ausgebliebene Stärkung des Einzelhandelstandorts an der Ludwigsstraße als Motivation herangezogen, um Grundstücksgeschäfte einzugehen und Wohnnutzung zu minimieren. Wie ist diese Argumentationsweise im Einklang zu bringen mit einer Umstrukturierung nach dem Motto „Weniger Shopping, mehr Leben“, die in den Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt? Inwieweit ist das vergangene Ideal von einer Kernzone mit ununterbrochenen Einkaufsmöglichkeiten nicht mehr ausreichend, um den Ausschluss von Wohnungen zu rechtfertigen? Warum wird der Verlust von über 300 qm Fläche für den Fußverkehr und den Aufenthalt im öffentlichen Freiraum als unabdingbar für den Erfolg des Projekts gesehen, und der Aufenthalt in pseudo-öffentlichen Flächen stattdessen gefördert?
11. Im Wettbewerb zur Entwicklung der Ludwigsstraße haben sämtliche Entwürfe Vorgaben für eine Kaufhausnutzung zu erfüllen gehabt. Diese Nutzung wird zwischenzeitlich nicht mehr an diesem Standort geplant. Wie ist die Aussage der Verwaltung, der Wettbewerb habe den „Grundstein für eine deutliche Aufwertung der Einkaufsinnenstadt mit hohem Innovationscharakter gelegt“ zu deuten? Ist mit Innovationscharakter die Umstrukturierung zu weniger Handel, wie es in Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt, gemeint? Wie geschieht die Wertbemessung, nach der eine „Aufwertung“ hier zu konstatieren sei?

12. Warum gefährdet eine Unterbrechung der Schaufensterzonen im ersten Obergeschoss an der Ludwigsstraße die Frequentierung des Einzelhandelsstandorts, wie die Verwaltung in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf behauptet?
13. Wie lauten die Antworten auf die Fragen 1-3 der — immer noch nicht beantworteten — Anfrage 1237/2022, bei der es ebenfalls um die Thematik der Verringerung der Handelsfläche an diesem Standort geht? Warum ist es nicht möglich gewesen, diese Antworten fristgerecht zur Sitzung am 7. September zu liefern? Warum sind diese Informationen in den darauf folgenden vier Monaten den Gremien vorenthalten worden?
14. Welche Parallele sieht die Verwaltung zwischen dem Areal an der Ludwigsstraße und den ehemaligen Hertie-Kaufhäusern und verlassenen Einkaufszentren im ZEIT-Artikel? Wie auffällig sind die Ähnlichkeiten zwischen der offenen Markthalle-Lösung in Oldenburg und dem geplanten Projekt an der Ludwigsstraße? Ist es nicht bedauerlich, dass es in Mainz nicht gelingt, eine Mischnutzung mit **zusätzlichen** Wohnungen, die bei den beiden Vorbild-Projekten im Artikel erwähnt werden, zu erreichen?
15. Trägt die vom IEK ebenfalls geplante Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht auch zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt bei, in dem potentielle Kunden dann in Laufnähe zu den Handelsstandorten wohnen, und damit nicht erst mit dem Auto in die City fahren müssen? Welche Stärkung des Einkaufsstandorts Innenstadt ist dadurch zu erwarten, dass beim einzigen Projekt der Altstadt, wo ein Bebauungsplan aktiv die Entwicklung steuern könnte, keine zusätzlichen Wohnungen zu erwarten sind, und Wohnnutzung in weiten Teilbereichen des Plangebiets ausgeschlossen wird, so dass diese Nachhaltigkeitseffekte ausbleiben?
16. Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und der Abteilung Wirtschaftsförderung (in Amt 80)? Ist diese Zusammenarbeit intensiver, weniger oder gleich intensiv wie die Zusammenarbeit mit Mainz City Management oder mit Mainzplus als Stadtmarketing GmbH? Gab es bereits Ergebnisse aus solcher Zusammenarbeit (falls erfolgt)?
17. Welche Strategien hat die Stadt bisher entwickelt, um die Zusammenarbeit mit der privaten Eigentümerstruktur zu erleichtern, die bislang einer Umsetzung vieler Maßnahmen hinderlich war? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ realisiert werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark durch die Eigentümerstruktur eingeschränkt sind?
18. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten, und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Mainz im Ortsbeirat
-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 03. Mai 2023

Zufahrtsschutzkonzept – Wie und wann wird der Fußgängerbereich der Innenstadt geschützt?

Die Verwaltung stellte dem Ortsbeirat Altstadt bereits in der Beschlussvorlage 1107/2021 vom 14.07.2021 die Aufnahme des Zufahrtsschutzkonzeptes in das IEK Innenstadt vor welches vom OBR Altstadt am 15.09.2021 zur Kenntnis genommen wurde. In dieser Vorlage wurde die Maßnahme unter anderem wie folgt begründet:

„Hier gilt es vielerorts, singuläre Menschenansammlungen (Feste, Veranstaltungen) aber auch regelmäßig hoch frequentierte Bereiche (Fußgängerzonen, belebte Plätze, etc.) vor potenziellen Gefahren bestmöglich zu schützen. (...) Neben der primären Funktion der Sperreinrichtungen zur Abwehr von Überfahrtaten tragen die Maßnahmen des ZSK auch zur Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen bei. Damit trägt das Zufahrtsschutzkonzept sowohl dem Schutzbedürfnis der Bürger:innen Rechnung, als auch dem Wunsch der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden nach einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den zentralen Einkaufslagen der Mainzer Innenstadt.“

In der Beschlussvorlage 0839/2021 wurde die Umsetzung des Zufahrtsschutzes für die Jahre 2021 und 2022 geplant. In der Vorlage wurden, mit Hinweis auf die Sensibilität der Maßnahmen, als Beispiele für die Schutzmaßnahmen lediglich der Rebstockplatz sowie die Grebenstraße genannt. Die Arbeiten begannen mit Verzögerung allerdings erst im Jahr 2022, worüber die AZ am 22.03.2022 berichtete (<https://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/stadt-mainz/zum-schutz-vor-anschlaegen-mainz-errichtet-poller-1865252>). In diesem Artikel wurden auch eine ganze Reihe weiterer Stellen mit Zufahrtssperren genannt, z.B. Augustinerstraße, Badergasse, Ballplatz, Fuststraße, Kartäuserstraße, Kirschgarten, Liebfrauenstraße, Schusterstraße und Seppel-Glückart-Passage. Die Arbeiten wurden 2022 mit der Errichtung von Zufahrtssperren in der Fuststraße und am Liebfrauenplatz begonnen. Weitere Sperren wurden seitdem nicht errichtet.

Außerdem ist zu beobachten, dass die bereits errichteten Poller die meiste Zeit offen stehen, so zum Beispiel auch der Zufahrtsschutz am Liebfrauenplatz der auch (und gerade) an Markttagen offen steht oder in der Vergangenheit offen stand (vermutlich um den Lieferverkehr zu ermöglichen). Gerade zu diesen Zeiten befinden sich aber eine besonders hohe Anzahl an Personen auf den Marktplätzen.

Im Antrag 0792/2017 forderte der Ortsbeirat Altstadt die Errichtung von versenkbaren Pollern „an beiden Enden der Augustinerstraße“. In der Beschlussvorlage 1104/2017 begrüßte die Verwaltung den Vorschlag und berichtete, dass man „bereits Orte vorgesehen (habe), an denen versenkbare Poller zielführend wären“ und lediglich fehlende Mittel dem entgegenstünden. Auch im Antrag 0161/2018 wurde nochmals auf die problematische und gefährliche Situation durch Lieferverkehre außerhalb der Lieferzeiten hingewiesen.

Wir fragen vor diesem Hintergrund die Verwaltung:

- 1) Wieso wurde die Lokalisierung von Schutzeinrichtungen als so sensibel erachtet, dass der Ortsbeirat Altstadt selbst auf Nachfrage nicht über geplante Standorte unterrichtet wurde (auch nicht im nichtöffentlichen Teil der OBR-Sitzung), die Presse allerdings ein halbes Jahr später ausführlich über eine Vielzahl von Standorten berichten konnte?
- 2) Wieso wurden bis auf Sperren am Liebfrauenplatz und der Fuststraße keine weiteren Sperren errichtet? Wann plant die Verwaltung die noch fehlenden Sperren zu errichten?
- 3) Wieso wurden nur Poller an den Eingängen zur Augustinerstraße (Augustinerstraße, Kartäuserstraße, Badergasse, Kirschgarten und Grebenstraße) vorgesehen, nicht aber am Leichhof (wie in Antrag 0792/2017 gefordert und von der Verwaltung begrüßt)?
Einerseits unterbindet dies das ein Einfahren in diesen Bereich nur bedingt, da man auch aus Richtung Leichhof in die Augustinerstraße einfahren kann und zweitens erlaubt es (Liefer-)Fahrzeugen, die sich bereits im Bereich der Augustinerstraße befinden, jederzeit die Ausfahrt – auch außerhalb der Lieferzeiten. Der Lieferverkehr würde somit selbst bei geschlossenen Pollern nicht wirksam unterbunden. Somit wird man der versprochenen „Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen“ nicht hinreichend gerecht.
- 4) Die errichteten Poller stehen einen Großteil der Zeit offen und sind somit als „Zufahrtsschutz“ und zur „Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen“ unwirksam. Gedenkt die Stadt dies in der Zukunft zu ändern und die Poller zu Zeiten, in denen ein Befahren der Fußgängerzonen nicht erlaubt ist zu schließen?
 - a. Falls ja, warum wird dies nicht bereits jetzt gemacht und wann ist mit der Umsetzung der Schließung zu rechnen?
 - b. Falls nein, warum nicht und wieso wurde dies dann als Begründung zur Errichtung angeführt?
- 5) Besonders am Markt- und Liebfrauenplatz ist an Markttagen durch den Markt und am Samstag zusätzlich durch das Marktfrühstück ein hoher Andrang gegeben. Wird die Stadt zukünftig die Poller, außer zum Auf- und Abbau, welcher zu festen Zeiten stattfindet, schließen, um so die anwesenden Personen wirksamer zu schützen?
 - a. Falls ja, warum wurde dies bisher nicht konsequent umgesetzt und ab wann wird dies umgesetzt?
 - b. Falls nein, wieso nicht und wieso wurden dann in diesem Bereich eigentlich feste Sperren, anstatt mobiler Elemente, die zur Sicherung von Festen ausreichen würden, errichtet?

Dr. Benjamin Hofner
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 03. Mai 2023

Kulturstandortplanung in der Altstadt

Da zur Zeit eine ganze Reihe von wichtigen Standortentscheidungen für kulturelle Nutzungen diskutiert werden und der Ortsbeirat Altstadt dazu sicherlich gute inhaltliche Vorschläge mit einbringen kann und möchte, fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es seitens der Verwaltung dazu eine Planung, die die gesamte Altstadt in den Blick nimmt und nicht nur einzelne Projekte separat betrachtet? Falls ja, wie ist der aktuelle Planungsstand? Falls nein, warum nicht?
2. Hat die Verwaltung dazu einen umfassenden Überblick über geeignete leer stehende bzw. in der Bauplanung befindliche Objekte in der Altstadt?
3. Hat die Verwaltung dabei z.B. leer stehende Objekte wie das ehemalige Lichthaus Lerch (2 Etagen, die z.B. für das Haus des Erinnerns interessant sein könnten), den noch leer stehenden Teil der ehemaligen Gutenberg Buchhandlung, die ehemalige Showbühne im Mainzelhaus (in der nach unserem Kenntnisstand trotz Ankündigung keine Baumaßnahmen bzw. neue Nutzungen absehbar sind), die leer stehende Proviantamt-Gastronomie (die als Standort für das Unterhaus in direkter Nachbarschaft zum Kabarettarchiv interessant sein könnte und von der wir hoffen, dass keine voreiligen Nutzungsentscheidungen getroffen werden, bevor nicht eine solche Möglichkeit genauer geprüft wird!) im Blick und welche Ideen zu Nutzungsmöglichkeiten hat sie dazu?
4. Da die Stadt mittlerweile finanziell in der Lage ist, Objekte zu kaufen oder auch neu zu errichten bzw. umzubauen: wie weit sind diese Planungen gediehen und um welche Projekte handelt es sich?
5. Ist die Verwaltung bereit, zeitnah und vor endgültigen Beschlüssen (d.h. vor der Erstellung einer Beschlussvorlage für den Stadtvorstand und den Stadtrat) den Ortsbeirat in die Diskussion und Entscheidungsfindung einzubeziehen? Falls nein, warum nicht?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 03. Mai 2023

Weiteres Vorgehen der Verwaltung zum Erhalt des Programmkinos

In einem Brief einer Mitarbeiterin des Programmkinos wird deutliche Kritik am bisherigen Vorgehen der Verwaltung zum Erhalt des Kinos geäußert. Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie sieht die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Kritikpunkten aus?
2. Wie will die Verwaltung nach der Ankündigung der bisherigen Betreiber, zum Oktober den Betrieb des Programmkinos einzustellen, weiter verfahren? Wie will die Verwaltung dafür sorgen, dass es auch weiterhin ein Programmkino in Mainz geben wird – und das nicht erst in mehreren Jahren?
3. Laut unserer Stadtratsmitglieder gibt es mittlerweile seitens der Verwaltung eine klare Entscheidung zum Erhalt und Ankauf des Standorts Capitol durch die Stadt. Gibt es mittlerweile Gespräche mit den jetzigen EigentümerInnen und wird von diesen einem Verkauf an die Stadt zugestimmt? Wenn nein (Gespräche), warum nicht?
4. Wurde mittlerweile eine externe Fachagentur zur inhaltlichen Begleitung der Rahmenbedingungen des Auswahlverfahrens für das Betreiben eines Programmkinos sowie die Planungen für die konzeptionellen Grundlagen, Ideen und Bedarfe dieses Kinos beauftragt (siehe Beschlussvorlage Nr. 1741/2022 vom 19.12.22)? Falls nein, warum noch nicht?
5. Ist inzwischen gesichert, dass es zu einem Neubau und zur Integration eines Programmkinos durch die Stadt am alten Standort Palatin kommen wird? Wenn nein, warum nicht?
6. Hat die Verwaltung bereits konkrete Vorstellungen, wie der Übergang von den bisherigen Betreibern zu denen, die den Anschlussbetrieb übernehmen könnten, aussehen soll. Falls ja, wie sehen diese aus? Falls nein, warum nicht? Wird dabei auch sichergestellt, dass es zeitlich zu einem direkten Weiterbetrieb kommt, ohne dass eine mehrmonatige Pause entsteht?

7. Gibt es eine klare Entscheidung für eine Interimsspielstätte während des Neubaus? Wurde z.B. geprüft, ob die Stadt ein oder zwei Kinosäle im Cinestar zu diesem Zweck anmieten könnte? Wenn nein, warum nicht?
8. Gibt es seitens der Verwaltung Überlegungen, ob das Wiesbadener Caligari, das Murnau oder andere Programmkinos im unmittelbaren Umfeld auf der hessischen Seite für eine Interimslösung in Frage kämen und auch bereit dazu wären? Falls nein, warum nicht?
9. Ist die Verwaltung bereit, zeitnah und vor endgültigen Beschlüssen (d.h. vor der Erstellung einer Beschlussvorlage für den Stadtvorstand und den Stadtrat) den Ortsbeirat in die Diskussion und Entscheidungsfindung einzubeziehen? Falls nein, warum nicht?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

24.04.2023

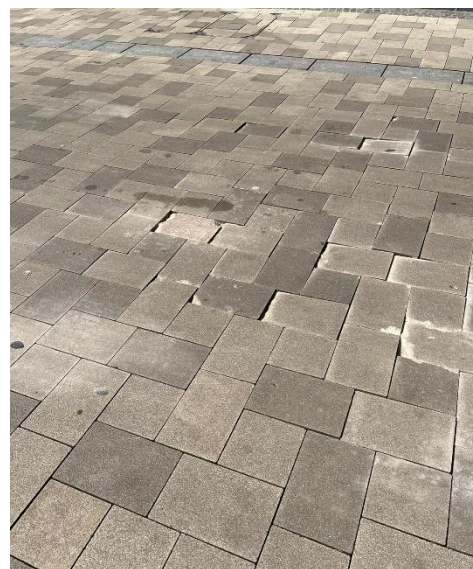
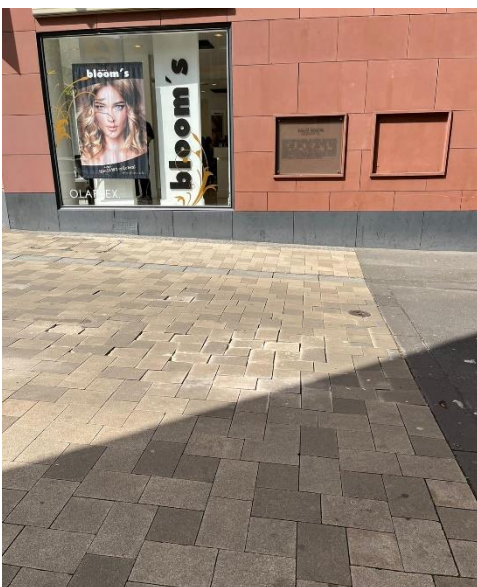
Anfrage: Pflastersteine Hintere Bleiche - Bahnhofstraße
Ortbeirat Mainz Altstadt 03.05.2023

Auf dem Fuß- und Radweg auf Höhe der Kreuzung Hintere Bleiche – Bahnhofstraße sind bereits nach 6 Jahren die verlegten Pflastersteine locker und werden zu einer ernststen Gefahr für alle Beteiligten. Sowohl Fußgänger als auch Radfahrer und Menschen mit Rollatoren können stolpern. Darüber hinaus hinterlässt dieser Fehler im Pflasterwerk keinen schönen Eindruck auf die Passanten, die diese unlängst erneuerte Verbindung vom Bahnhof in die Innenstadt nutzen.

Es stellt sich außerdem die Frage, ob die Steine die richtige Wahl waren oder ob der Untergrund nicht hinreichend aufbereitet war, um dieser hohen Belastung standzuhalten. Dies sollte dahingehen überprüft werden, wenn die Stadt plant, weitere Bereiche in der Altstadt mit diesen Steinen zu gestalten, um den Aufwand der Reparaturen so gering wie möglich zu halten und damit auch einen nachhaltigen Bau zu gewährleisten.

Daher fragen wir an, ob diese Pflastersteine für diese hohe Frequentierung wirklich geeignet sind und wann die Stadt diese Beschädigungen reparieren wird.

CDU Fraktion





CDU Mainz-
Altstadt

Antwort zur Anfrage Nr. 0599/2023 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend
Spielplatz Schlossergasse (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Beschlussvorlage zur erforderlichen außerplanmäßigen Mittelbereitstellung befindet sich im aktuellen Gremienlauf.

Sobald die Mittel verfügbar sind, kann eine Ausschreibung des Vorhabens erfolgen. Baubeginn und -fertigstellung sind vom Ausschreibungsergebnis abhängig. Eine Fertigstellung bis Ende des Jahres wird angestrebt.

Mainz, 10.05.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

24.04.2023

Anfrage: Spielplatz Schlossergasse
Ortbeirat Mainz Altstadt 03.05.2023

Der Frühling sowie der Sommer rücken näher und das Leben findet wieder mehr draußen statt. Leider ist der Spielplatz in der Schlossergasse immer noch nicht mit Spielgeräten versehen worden. Dabei ist die Entscheidung für eine Variante bereits gefallen und die Spielgeräte müssen lediglich noch aufgestellt werden.

Daher fragen wir an, wann wird der Spielplatz mit den neuen Spielgeräten ausgestattet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

CDU Fraktion